Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9417**
18. Wahlperiode 17.08.2016

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie) ist am 13. August 2012 in Kraft getreten. Ziel der Seveso-III-Richtlinie ist es, die Rechte der Bevölkerung zu stärken. Entsprechend ist nunmehr ein besserer Zugang zu Informationen über die Risiken gewährleistet, die durch nahe gelegene Industrieanlagen entstehen können. Die Seveso-III-Richtlinie war bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umzusetzen. Mit der Seveso-III-Richtlinie wurde die Vorgängerrichtlinie 96/82/EG novelliert, hauptsächlich, um sie an Änderungen des EU-Systems zur Einstufung gefährlicher Stoffe anzupassen. Bei dieser Gelegenheit wurden aufgrund einer umfassenden Überprüfung der Vorgängerrichtlinie noch weitere Regelungen geändert. Das betrifft zum Beispiel die Anforderungen an die behördliche Überwachung von Betriebsbereichen. Geändert wurden auch die Vorschriften über die Information und Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und deren Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

Inhalt des Gesetzentwurfs ist die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie, soweit diese nicht durch die Änderung der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) erfolgt. Mit diesem Artikelgesetz sollen insbesondere die neuen Regelungen zur Information und Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und zu deren Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten umgesetzt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Gesetzentwurf enthält zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie, insbesondere der Artikel 15 und 23, Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG).

C. Alternativen

Zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU in nationales Recht gibt es keine Alternative.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch den vorliegenden Entwurf kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch den vorliegenden Entwurf zur Umsetzung zwingender europarechtlicher Vorgaben ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand durch Informationspflichten in Höhe von etwa 9.162.000 Euro.

Der Gesetzentwurf setzt EU-Vorgaben 1:1 um. Daher wird kein Anwendungsfall der „One in, one out"-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet (siehe Kabinettbeschluss vom 25. März 2015).

Entsprechend dem Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung (KMU-Test) vom 30. Dezember 2015 wurde geprüft, ob weniger belastende Regelungsalternativen oder Unterstützungsmaßnahmen möglich sind. Die Seveso-III-Richtlinie enthält sehr detaillierte Vorgaben, so dass im Rahmen der 1:1-Umsetzung kaum Gestaltungsspielraum bleibt. Grundsätzlich wurde bei der Formulierung der Umsetzungsvorschriften zusätzlicher Erfüllungsaufwand so weit wie möglich vermieden. Darüber hinausgehende Entlastungen speziell für kleine und mittlere Unternehmen wie etwa Ausnahmeregelungen oder verlängerte Übergangsfristen sind in der Sache nicht geboten und europarechtlich nicht zulässig.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Ebene des Bundes entsteht durch den Gesetzentwurf kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Für die Verwaltung auf Landesebene entsteht durch den vorliegenden Entwurf zur Umsetzung zwingender europarechtlicher Vorgaben ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 4.900.000 Euro.

E.4 Evaluierung

Die Bundesregierung evaluiert die Ziele und Wirkungen des Gesetzes bis zum 30. September 2019 und übermittelt die Ergebnisse auch an die EU-Kommission.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 17. August 2016

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 946. Sitzung am 17. Juni 2016 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates*)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 23 werden die folgenden Angaben eingefügt:

      „§ 16a Störfallrelevante Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen

      § 23a Anzeigeverfahren für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind

      § 23b Störfallrechtliches Genehmigungsverfahren

      § 23c Betriebsplanzulassung nach dem Bundesberggesetz“.

   b) Nach der Angabe zu § 25 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 25a Stilllegung und Beseitigung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind“.

   c) Die Angabe zu § 73 wird wie folgt gefasst:

      „§ 73 Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 5a wird wie folgt gefasst:

      „(5a) Ein Betriebsbereich ist der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) in einer oder mehreren Anlagen einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen und Tätigkeiten auch bei Lagerung im Sinne des Artikels 3 Nummer 16 der Richtlinie in den in Artikel 3 Nummer 2 oder Nummer 3 der Richtlinie bezeichneten Mengen tat-

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1). Artikel 2 dieses Gesetzes dient zusätzlich der Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1).

sächlich vorhanden oder vorgesehen sind oder vorhanden sein werden, soweit vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass die genannten gefährlichen Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen anfallen; ausgenommen sind die in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU angeführten Einrichtungen, Gefahren und Tätigkeiten, es sei denn, es handelt sich um eine in Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannte Einrichtung, Gefahr oder Tätigkeit."

b) Nach Absatz 5a werden die folgenden Absätze 5b bis 5d eingefügt:

„(5b) Eine störfallrelevante Errichtung oder störfallrelevante Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereichs ist eine Errichtung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, oder eine Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereichs einschließlich der Änderung eines Lagers, eines Verfahrens oder der Art oder physikalischen Form oder der Mengen der gefährlichen Stoffe im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU, aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Eine störfallrelevante Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereichs liegt zudem vor, wenn eine Änderung dazu führen könnte, dass ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird oder umgekehrt.

(5c) Der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne dieses Gesetzes ist der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden können, beiträgt. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.

(5d) Benachbarte Schutzobjekte im Sinne dieses Gesetzes sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, Hauptverkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete."

3. In § 12 Absatz 1a werden die Wörter „Emissionswerte einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 für bestimmte Emissionen und Anlagenarten nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen oder" gestrichen.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach der Angabe „§ 16 Absatz 1" die Wörter „und des § 16a" eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei einer störfallrelevanten Änderung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, hat die zuständige Behörde unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige und der nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Unterlagen zu prüfen, ob diese Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Träger des Vorhabens darf die störfallrelevante Änderung vornehmen, sobald ihm die zuständige Behörde mitteilt, dass sie keiner Genehmigung bedarf."

5. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Störfallrelevante Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen

Die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, bedarf der Genehmigung, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten unterschritten wird und sie nicht bereits durch § 16 Absatz 1 Satz 1 erfasst ist. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist."

6. Dem § 17 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ist zur Erfüllung der Anordnung die störfallrelevante Änderung einer Anlage erforderlich, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und wird durch diese Änderung der angemessene Sicherheitsabstand unterschritten, so bedarf die Änderung einer Genehmigung nach § 16 oder § 16a, wenn in der Anordnung nicht abschließend bestimmt ist, in welcher Weise sie zu erfüllen ist.“

7. Dem § 19 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Genehmigung kann nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden für Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind und durch deren störfallrelevante Errichtung oder störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten unterschritten wird. In diesen Fällen ist das Verfahren nach § 10 mit Ausnahme von Absatz 4 Nummer 3 und Absatz 6 anzuwenden. § 10 Absatz 3 Satz 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur die Personen Einwendungen erheben können, deren Belange berührt sind oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Bei störfallrelevanten Änderungen ist § 16 Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.“

8. § 20 Absatz 1a wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird das Wort „Teil“ durch das Wort „Bestandteil“ und werden die Wörter „im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 96/82/EG“ durch die Wörter „im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU“ ersetzt.

   b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

   „Bei der Entscheidung über eine Untersagung berücksichtigt die zuständige Behörde auch schwerwiegende Unterlassungen in Bezug auf erforderliche Folgemaßnahmen, die in einem Überwachungsbericht nach § 16 Absatz 2 Nummer 1 der Störfall-Verordnung festgelegt worden sind.“

   c) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG“ durch die Wörter „zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU“ ersetzt.

9. In § 23 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 96/82/EG“ durch die Wörter „im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU“ ersetzt.

10. Nach § 23 werden die folgenden §§ 23a bis 23c eingefügt:

„§ 23a

Anzeigeverfahren für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind

(1) Die störfallrelevante Errichtung oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ist der zuständigen Behörde vor ihrer Durchführung schriftlich anzuzeigen, sofern eine Genehmigung nach Absatz 3 in Verbindung mit § 23b nicht beantragt wird. Der Anzeige sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Feststellung nach Absatz 2 erforderlich sein können. Die zuständige Behörde hat dem Träger des Vorhabens den Eingang der Anzeige und der beigefügten Unterlagen unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Sie teilt dem Träger des Vorhabens nach Eingang der Anzeige unverzüglich mit, welche zusätzlichen Unterlagen sie für die Feststellung nach Absatz 2 benötigt.

(2) Die zuständige Behörde hat festzustellen, ob durch die störfallrelevante Errichtung oder die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten unterschritten wird. Diese Feststellung ist dem Träger des Vorhabens spätestens zwei Monate nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen bekannt zu geben und der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Wird

kein Genehmigungsverfahren nach § 23b durchgeführt, macht die zuständige Behörde dies in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes des Betriebsbereichs verbreitet sind, öffentlich bekannt.

(3) Auf Antrag des Trägers des Vorhabens führt die zuständige Behörde das Genehmigungsverfahren nach § 23b auch ohne die Feststellung nach Absatz 2 Satz 1 durch.

§ 23b

Störfallrechtliches Genehmigungsverfahren

(1) Ergibt die Feststellung nach § 23a Absatz 2 Satz 1, dass der angemessene Sicherheitsabstand unterschritten wird, bedarf die störfallrelevante Errichtung oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage einer störfallrechtlichen Genehmigung. Dies gilt nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist. Die Genehmigung setzt einen schriftlichen Antrag voraus. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Anforderungen des § 22 und der auf Grundlage des § 23 erlassenen Rechtsverordnungen eingehalten werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes. Die §§ 8, 8a, 9 und 18 gelten entsprechend.

(2) Im Genehmigungsverfahren ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Dazu macht die zuständige Behörde das Vorhaben öffentlich bekannt und legt den Antrag, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 1 Satz 4 sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, einen Monat zur Einsicht aus. Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, können innerhalb der in § 10 Absatz 3 Satz 4 genannten Frist gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

(3) Die Genehmigungsbehörde holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in Zusammenhang stehende Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, hat die Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen.

(4) Über den Antrag auf störfallrelevante Errichtung einer Anlage hat die zuständige Behörde innerhalb einer Frist von sieben Monaten nach Eingang des Antrags und der erforderlichen Unterlagen zu entscheiden. Über den Antrag auf störfallrelevante Änderung einer Anlage ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eingang des Antrags und der erforderlichen Unterlagen zu entscheiden. § 10 Absatz 7 Satz 1 gilt entsprechend. Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist um drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Einzelheiten des Verfahrens nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln, insbesondere

1. Form und Inhalt des Antrags,
2. Verfahren und Inhalt der Bekanntmachung und Auslegung des Vorhabens durch die zuständige Behörde sowie

3. Inhalt und Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids.

§ 23c

Betriebsplanzulassung nach dem Bundesberggesetz

Die §§ 23a und 23b gelten nicht für die störfallrelevante Errichtung oder störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, wenn für die Errichtung oder Änderung eine Betriebsplanzulassung nach dem Bundesberggesetz erforderlich ist.“

11. § 25 Absatz 1a wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 wird das Wort „Teil“ durch das Wort „Bestandteil“ und werden die Wörter „im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 96/82/EG“ durch die Wörter „im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU“ ersetzt.

    b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

       „Bei der Entscheidung über eine Untersagung berücksichtigt die zuständige Behörde auch schwerwiegende Unterlassungen in Bezug auf erforderliche Folgemaßnahmen, die in einem Überwachungsbericht nach § 16 Absatz 2 Nummer 1 der Störfall-Verordnung festgelegt worden sind.“

    c) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

       „Die zuständige Behörde kann die Inbetriebnahme oder die Weiterführung einer Anlage im Sinne des Satzes 1 außerdem ganz oder teilweise untersagen, wenn der Betreiber

       1. die in einer zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU erlassenen Rechtsverordnung vorgeschriebenen Mitteilungen, Berichte oder sonstige Informationen nicht fristgerecht übermittelt oder

       2. eine nach § 23a erforderliche Anzeige nicht macht oder die Anlage ohne die nach § 23b erforderliche Genehmigung störfallrelevant errichtet, betreibt oder störfallrelevant ändert.“

12. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Stilllegung und Beseitigung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind

Die zuständige Behörde kann anordnen, dass eine Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist und ohne die erforderliche Genehmigung nach § 23b störfallrelevant errichtet oder geändert wird, ganz oder teilweise stillzulegen oder zu beseitigen ist. Sie soll die Beseitigung anordnen, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann.“

13. § 31 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 61“ durch die Angabe „§ 61 Absatz 1“ ersetzt.

    b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

       „(2a) Der Betreiber von Anlagen eines Betriebsbereichs kann von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, diejenigen Daten zu übermitteln, deren Übermittlung nach einem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie 2012/18/EU vorgeschrieben ist und die zur Erfüllung der Berichtspflicht nach § 61 Absatz 2 erforderlich sind, soweit solche Daten nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften bei der zuständigen Behörde vorhanden sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

14. § 48 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

        bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

        „6. angemessene Sicherheitsabstände gemäß § 3 Absatz 5c."

    b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

    „(1a) Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist unverzüglich zu gewährleisten, dass für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie bei der Festlegung von Emissionswerten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten. Im Hinblick auf bestehende Anlagen ist innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Verwaltungsvorschrift vorzunehmen."

15. In § 50 werden die Wörter „Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 96/82/EG" durch die Wörter „Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU" ersetzt.

16. § 61 wird wie folgt geändert:

    a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

    b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Emissionsgrenzwerte und" das Wort „darüber," eingefügt.

    c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

    „(2) Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit nach dessen Vorgaben Informationen über die Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU sowie über die unter diese Richtlinie fallenden Betriebsbereiche. Art und Form der von den Ländern zu übermittelnden Informationen sowie der Zeitpunkt ihrer Übermittlung richten sich nach den Anforderungen, die auf der Grundlage von Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie 2012/18/EU festgelegt werden. Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend."

17. § 62 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

    „4a. ohne Genehmigung nach § 16a Satz 1 oder § 23b Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Anlage störfallrelevant ändert oder störfallrelevant errichtet,".

    b) In Absatz 2 wird nach Nummer 1a folgende Nummer 1b eingefügt:

    „1b. entgegen § 23a Absatz 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,".

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3c wird folgender § 3d eingefügt:

„§ 3d

UVP-Pflicht bei Störfallrisiko

Sofern die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass aufgrund der Verwirklichung eines Vorhabens, das zugleich benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Absatz 5d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist, innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes im Sinne des § 3 Absatz 5c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Möglichkeit besteht, dass ein Störfall im Sinne des § 2 Nummer 8 der Störfall-Verordnung eintritt, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls vergrößert oder sich die Folgen eines solchen Störfalls verschlimmern können, ist davon auszugehen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.“

2. Anlage 2 Nummer 1.5 wird wie folgt gefasst:

„1.5 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.5.1 verwendete Stoffe und Technologien,

1.5.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 8 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.“

Artikel 3

Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

In § 1 Absatz 1 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2069) geändert worden ist, werden nach Nummer 2 die folgenden Nummern 2a und 2b eingefügt:

„2a. Genehmigungen für Anlagen nach § 23b Absatz 1 Satz 1 oder § 19 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

2b. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu einem Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwirklicht werden sollen und einer Zulassung nach landesrechtlichen Vorschriften bedürfen;“.

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der jeweils vom … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie) ist am 13. August 2012 in Kraft getreten. Ziel der Seveso-III-Richtlinie ist es, die Rechte der Bevölkerung zu stärken. Entsprechend ist nunmehr ein besserer Zugang zu Informationen über die Risiken gewährleistet, die durch nahe gelegene Industrieanlagen entstehen können. Sie war bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umzusetzen. Mit der Seveso-III-Richtlinie wurde die Vorgängerrichtlinie 96/82/EG novelliert, hauptsächlich um sie an Änderungen des EU-Systems zur Einstufung gefährlicher Stoffe anzupassen. Bei dieser Gelegenheit wurden aufgrund einer umfassenden Überprüfung der Vorgängerrichtlinie noch weitere Regelungen geändert. Das betrifft zum Beispiel die Anforderungen an die behördliche Überwachung der Betriebsbereiche. Geändert wurden auch die Vorschriften über die Information und Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und deren Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

Inhalt des Gesetzentwurfs ist die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie, soweit diese nicht durch die Änderung der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) erfolgt. Mit diesem Artikelgesetz sollen insbesondere die neuen Regelungen zur Information und zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und zu deren Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten umgesetzt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Gerichten

Mit dem Gesetzentwurf sollen im Schwerpunkt die Artikel 15 und 23 der Seveso-III-Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten umgesetzt werden.

Artikel 15 Absatz 1 der Seveso-III-Richtlinie schreibt vor, dass in den Planungs- und Zulassungsverfahren über

– die Ansiedlung neuer Betriebsbereiche,
– wesentliche Änderungen von Betriebsbereichen oder
– neue Entwicklungen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen, durch die das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden können,

immer dann, wenn dem Erfordernis eines angemessenen Sicherheitsabstandes aus Artikel 13 Absatz 2 der Seveso-III-Richtlinie Rechnung getragen werden muss, eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Darüber hinaus werden in Artikel 15 Absätze 2 bis 5 und 7 der Seveso-III-Richtlinie detaillierte Vorgaben für das Verfahren getroffen.

Für die Errichtung oder wesentliche Änderung von immissionsschutzrechtlich im förmlichen Verfahren genehmigungsbedürftigen Anlagen, die Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, besteht nur insoweit ein Umsetzungsbedarf, als dass die Änderungen, für die nach Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie ein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren vorgeschrieben ist, nicht in jedem Fall wesentliche Änderungen im Sinne des § 16 BImSchG darstellen. Um das Erfordernis der Änderungsgenehmigung auf alle störfallrelevanten Änderungen auszuweiten, wird ein Auffangtatbestand geschaffen (§ 16a BImSchG neu). Im Übrigen erfüllt aber das förmliche Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG die Anforderungen des Artikels 15 der Seveso-III-Richtlinie.

Für die störfallrelevante Errichtung oder störfallrelevante Änderung („wesentliche Änderung“ i. S. d. Artikels 11 der Seveso-III-Richtlinie) von immissionsschutzrechtlich im vereinfachten Verfahren genehmigungsbedürftigen

Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, ergibt sich ein Umsetzungsbedarf für die Fälle, in denen bei einer Relevanz des Vorhabens für den angemessenen Sicherheitsabstand zu schutzwürdigen Nutzungen nach Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden muss. Die entsprechende Umsetzung wird durch den Ausschluss des vereinfachten Genehmigungsverfahrens für die genannten Fälle in § 19 Absatz 4 BImSchG erreicht.

Für die störfallrelevante Errichtung oder störfallrelevante Änderung von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die Bestandteil eines Betriebsbereichs sind und die entweder nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Zulassung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung bedürfen (z. B. nach Bauordnungsrecht) oder für die kein Genehmigungserfordernis besteht, ergibt sich ein Umsetzungsbedarf. Die Umsetzung erfolgt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf. Hierfür sollen in den neuen §§ 23a und 23b BImSchG ein „störfallrechtliches" Anzeige- und Genehmigungserfordernis sowie die grundsätzlichen Vorgaben für das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung geregelt werden. Weitere Detailregelungen sollen in die zu ändernde Störfall-Verordnung aufgenommen werden. Diese gesetzlichen Neuregelungen dienen der Umsetzung von Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie, der ein Trägerverfahren erfordert, das die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach den detaillierten Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie gewährleisten kann. In den hier genannten Fällen gibt es ein solches Trägerverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung bislang nicht. Um den Mehraufwand für Wirtschaft und Verwaltung möglichst gering zu halten, werden nur die nach der Richtlinie zwingenden Vorgaben umgesetzt. Der Anwendungsbereich des Genehmigungsverfahrens nach § 23b BImSchG wird durch ein vorgeschaltetes Anzeigeverfahren gemäß § 23a BImSchG auf diejenigen Sachverhalte begrenzt, in denen das in Rede stehende Vorhaben den angemessenen Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten unterschreitet. Ist dies nicht der Fall, soll der Verwaltungs-, Zeit- und Kostenaufwand für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens vermieden werden.

Unter die Fallgruppe der „neuen Entwicklungen in der Nachbarschaft" fallen auf bundesrechtlicher Ebene vor allem Infrastrukturvorhaben wie z. B. Fernstraßen, aber auch Bauvorhaben wie zum Beispiel Hotelkomplexe oder Einkaufszentren. Für diese Vorhaben soll Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie durch eine im Wesentlichen klarstellende Änderung des UVPG umgesetzt werden. Da das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren nach § 9 UVPG den Anforderungen des Artikels 15 der Seveso-III-Richtlinie entspricht, soll über eine im Wesentlichen klarstellende Änderung der Anlage 2 des UVPG sowie die Einführung eines neuen § 3d UVPG sichergestellt werden, dass für die genannten Vorhaben, durch die das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden können, eine Umweltverträglichkeitsprüfung und damit auch ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 UVPG durchgeführt werden muss.

Soweit unter „neue Entwicklungen in der Nachbarschaft" Vorhaben subsumiert werden müssen, die durch Landesrecht geregelt werden, hat die Umsetzung im Landesrecht (z. B. in den Bauordnungen der Länder) zu erfolgen.

Artikel 23 der Seveso-III-Richtlinie schreibt vor, dass Antragsteller die Entscheidung der zuständigen Behörde über den Zugang zu Informationen überprüfen lassen können und dass die betroffene Öffentlichkeit die Zulassungsentscheidungen, die in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung getroffen wurden, gerichtlich überprüfen lassen kann.

Um insbesondere die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung in allen oben genannten Fallgruppen sicherzustellen, wird das UmwRG entsprechend ergänzt. Der Informationszugang mit Überprüfungsmöglichkeit ist bereits umfassend im Umweltinformationsgesetz (UIG) geregelt.

2. Abstandsgebot

Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie sieht eine Öffentlichkeitsbeteiligung immer dann vor, wenn dem Erfordernis eines angemessenen Sicherheitsabstands aus Artikel 13 Absatz 2 der Seveso-III-Richtlinie (sogenanntes Abstandsgebot) Rechnung getragen werden muss. Artikel 13 Absatz 2 der Seveso-III-Richtlinie entspricht nahezu wortgleich der Vorgängerregelung in Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie (Richtlinie 96/82/EG); ein Umsetzungsbedarf aus der Seveso-III-Richtlinie ergibt sich insofern nicht.

Das Abstandsgebot ist in der Bauleitplanung als Abwägungsdirektive zu berücksichtigen und stellt auf der Ebene der Vorhabenzulassung ein Kriterium der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens dar. Die bauplanungsrechtliche Abwägung des Einzelfalls zur Abstandswahrung zwischen Betriebsbereich und benachbartem Schutzobjekt kann ergeben, dass das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens überwiegt und die Durchführung des Vorhabens nicht zur Schaffung einer erstmaligen Konfliktlage führt. Die Prüfung des Abstandsgebotes einschließlich der gebotenen Abwägung der Interessen für und gegen ein Vorhaben erfolgt durch

die zuständigen Bauplanungsbehörden nach den einschlägigen Maßgaben des Bauplanungsrechts. Dabei gelten die durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) und das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in der Rechtssache Mücksch formulierten Maßstäbe (EuGH, Urteil vom 15. September 2011, Rs. C-53/10; BVerwG, Urteil vom 20. Dezember 2012, Az.: 4 C 11.11). Das Abstandsgebot ist keine Betreiberpflicht im Sinne des Immissionsschutzrechtes. Dies wird in § 3 der Störfall-Verordnung, in dem die Betreiberpflichten in Bezug auf Störfallanlagen geregelt sind, klargestellt.

Bezogen auf Hauptverkehrswege soll der angemessene Sicherheitsabstand nach der Seveso-III-Richtlinie lediglich eingehalten werden, soweit dies möglich ist (Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Seveso-III-Richtlinie). Bei Gebieten in der Nachbarschaft von Störfallbetrieben, die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes als besonders wertvoll bzw. besonders empfindlich anzusehen sind, kann nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b der Seveso-III-Richtlinie von der Einhaltung des Sicherheitsabstandes abgesehen werden, wenn die Gebiete durch andere relevante Maßnahmen geschützt werden. Diesen Flexibilisierungen ist bei der Anwendung und Auslegung des Abstandsgebotes Rechnung zu tragen.

Um den Vollzug des Abstandsgebotes zu erleichtern und zu vereinheitlichen und mit dem Ziel der Verhütung von schweren Unfällen oder der Verminderung von möglichen Unfallfolgen soll zukünftig eine Verwaltungsvorschrift (Technische Anleitung Abstand, TA Abstand) bundeseinheitliche Maßstäbe vorgeben. Zu diesem Zweck wird mit § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 BImSchG eine Klarstellung der Ermächtigungsgrundlage für eine solche Verwaltungsvorschrift vorgenommen.

3. Sonstige Änderungen

Neben den oben erläuterten Gesetzesänderungen vor dem Hintergrund der Artikel 15 und 23 der Seveso-III-Richtlinie sind kleinere Anpassungen vorzunehmen. Zur Umsetzung von Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Seveso-III-RL müssen die Untersagungsregelungen in den §§ 20 Absatz 1a, 23 Absatz 1 und 25 Absatz 1a BImSchG ergänzt werden. Soweit Regelungen Verweise auf die Vorgängerrichtlinie enthalten, werden sie durch Verweise auf die Seveso-III-Richtlinie ersetzt.

III. Alternativen

Zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU in nationales Recht gibt es keine Alternative.

Für die Umsetzung von Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie bei der störfallrelevanten Errichtung oder störfallrelevanten Änderung von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind und die entweder nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Zulassung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung bedürfen (z. B. nach Bauordnungsrecht) oder für die kein Genehmigungserfordernis besteht, sind zusätzlich zu der oben unter II. 1. erläuterten Umsetzungsvariante zwei weitere Varianten geprüft worden.

Zum einen wäre es denkbar gewesen, die betroffenen Anlagen in die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen aufzunehmen und damit zu im förmlichen Verfahren genehmigungsbedürftigen Anlagen zu erklären. Diese „immissionsschutzrechtliche Lösung“ stößt jedoch wegen damit verbundener Konsequenzen auf weitgehende Ablehnung. Die bislang nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen i. S. d. § 22 BImSchG würden in das Regime der genehmigungsbedürftigen Anlagen nach §§ 4 ff. BImSchG überführt, was eine erhebliche Ausweitung von materiellen Pflichten, insbesondere die Geltung der Grundpflichten des § 5 BImSchG, zur Folge hätte. Eine solche Ausweitung materieller Pflichten und der damit verbundene Mehraufwand wären jedoch mit dem Ziel einer Richtlinienumsetzung begrenzt auf europarechtlich zwingende Vorgaben nicht vereinbar. Aus diesem Grund wurde der „immissionsschutzrechtlichen Lösung“ als Umsetzungsvariante nicht näher getreten.

Zum anderen wurde die Umsetzung der Vorgaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Zulassung der genannten Vorhaben im Baurecht geprüft. Die überwiegende Mehrheit der genannten Vorhaben unterliegt derzeit ohnehin allein dem Zulassungsverfahren des Baurechts. Ihre Zulassung erfolgt demnach über das Bauordnungsrecht der Länder.

Eine bundesrechtliche Regelung des bauordnungsrechtlichen Zulassungsverfahrens ist ausgeschlossen, da die Länder in diesem Bereich die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz haben. Aber auch gegen eine Umsetzung durch Änderungen der 16 Landesbauordnungen werden gewichtige Gründe ins Feld geführt. Zum einen müssen

nach den Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie für Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil von Betriebsbereichen sind, spezifisch störfallrechtliche Aspekte geprüft werden. Für diese Prüfungen haben die Baugenehmigungsbehörden in der Regel nicht das nötige Fachwissen. Zum anderen wären bei einer Umsetzung in 16 verschiedenen Landesgesetzen eine Rechtszersplitterung und damit eine unterschiedliche Beurteilung von Störfallanlagen zu befürchten. Auch die „bauordnungsrechtliche Lösung“ als Umsetzungsvariante wird daher abgelehnt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Regelungen dieses Gesetzentwurfs beruhen auf der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (das gerichtliche Verfahren), Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) und Nummer 24 (Luftreinhaltung) des Grundgesetzes.

Für das Recht der Wirtschaft hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz nur dann, wenn die Voraussetzungen der Erforderlichkeitsklausel vorliegen (Artikel 72 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes). Dies ist hier der Fall. Die Wahrnehmung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft durch den Bund ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Gegenstand der Regelungen sind Änderungen der Anforderungen an das Zulassungsverfahren umweltrelevanter Vorhaben. Sie bilden im Kontext der bestehenden Regelungen zur Vorhabenkontrolle wichtige Rahmenbedingungen für wirtschaftliche und infrastrukturelle Aktivitäten. Die bundeseinheitliche Geltung dieser Regelungen ist damit zur Geltung gleicher rechtlicher Bedingungen für die wirtschaftliche Betätigung im gesamten Bundesgebiet unerlässlich. Unterschiedliche Landesregelungen würden hier erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen. Daraus ergibt sich im Übrigen auch die Notwendigkeit eines bundeseinheitlichen Umweltverfahrensrechts in Bezug auf die Vorhabenzulassung (Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 GG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung von Sekundärrecht der EU, ohne über dessen Vorgaben hinauszugehen, und steht im Einklang mit Völker- und Europarecht.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das vorgesehene störfallrechtliche Genehmigungsverfahren lässt in Verbindung mit der geplanten TA Abstand eine Vereinheitlichung des Vollzugs erwarten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht mit den Zielen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie im Einklang. Er betrifft vor allem die Indikatoren „wirtschaftliche Zukunftsvorsorge“ und „Gesundheit und Ernährung – länger gesund leben“ (niedergelegt in „Perspektiven für Deutschland“ aus dem Jahr 2002 und „Nationale Nachhaltigkeitsstrategie – Fortschrittsbericht 2012“). Das Ziel der drei Seveso-Richtlinien und damit auch das Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, schwere Unfälle zu verhüten und die Folgen schwerer Unfälle für die menschliche Gesundheit und die Umwelt so weit wie möglich zu begrenzen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates keine zusätzlichen Kosten.

4. Erfüllungsaufwand

a) Gesamtergebnis

Durch den Gesetzentwurf entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Durch den Gesetzentwurf entsteht ein europarechtlich vorgegebener zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Form von Informationspflichten in Höhe von etwa 9.162.000 Euro.

Der Gesetzentwurf setzt EU-Vorgaben 1:1 um. Daher wird kein Anwendungsfall der „One in, one out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet (siehe Kabinettbeschluss vom 25. März 2015).

Entsprechend dem Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung (KMU-Test) vom 30. Dezember 2015 wurde geprüft, ob weniger belastende Regelungsalternativen oder Unterstützungsmaßnahmen möglich sind. Die Seveso-III-Richtlinie enthält sehr detaillierte Vorgaben, so dass im Rahmen der 1:1-Umsetzung kaum Gestaltungsspielraum bleibt. Grundsätzlich wurde bei der Formulierung der Umsetzungsvorschriften zusätzlicher Erfüllungsaufwand so weit wie möglich vermieden. Darüber hinausgehende Entlastungen speziell für kleine und mittlere Unternehmen wie etwa Ausnahmeregelungen oder verlängerte Übergangsfristen sind in der Sache nicht geboten und europarechtlich nicht zulässig.

Durch den Gesetzentwurf entsteht ein europarechtlich vorgegebener zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung auf Ebene der Länder in Höhe von etwa 4.900.000 Euro. Für den Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

b) Vorgaben/Prozesse des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf enthält folgende Vorgaben:

Lfd. Nr.	**Regelung**	**Vorgabe**	**Normadressat** (**W**irtschaft, **V**erwaltung, **B**ürger), **Erfüllungsaufwand**
1.	§ 15 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2a BImSchG	Prüfung des Genehmigungsbedürfnisses nach § 16a BImSchG im Rahmen des Anzeigeverfahrens; Mitteilung an den Anzeigenerstatter	V (kein relevanter EA)
2.	§ 16 a BImSchG	Genehmigungsbedürfnis für störfallrelevante Änderungen genehmigungsbedürftiger Anlagen, die nicht bereits von § 16 BImSchG erfasst sind	W (IP), V (kein relevanter EA)
3.	§ 19 Absatz 4 BImSchG	Ausschluss des vereinfachten Genehmigungsverfahrens für genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind und deren störfallrelevante Errichtung oder störfallrelevante Änderung zu einer Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstands zu Schutzobjekten führt	W (IP), V
4.	§ 23a Absatz 1 BImSchG	Anzeigepflicht bei störfallrelevanter Errichtung oder störfallrelevanter Änderung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist	W (IP)
5.	§ 23a Absatz 2 BImSchG	Prüfung der Anzeige und ggf. öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses	V

Lfd. Nr.	**Regelung**	**Vorgabe**	**Normadressat** (**W**irtschaft, **V**erwaltung, **B**ürger), **Erfüllungsaufwand**
6.	§ 23b Absatz 1 bis 4 BImSchG	Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung	W (IP), V
7.	§ 31 Absatz 2a BImSchG	Berichtspflicht für Betreiber	W (IP) (kein relevanter EA)
8.	§ 61 Absatz 2 BImSchG	Berichtspflicht für die Länder	V (kein relevanter EA)
9.	§ 3d UVPG	UVP-Pflicht bei Störfallrisiko	W (kein relevanter EA), V
10.	§ 1 Absatz 1 Nummern 2a und 2b UmwRG	Gerichtszugang bei Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, durch die der Sicherheitsabstand zwischen Betriebsbereichen und Schutzobjekten unterschritten wird.	V (kein relevanter EA)

c) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch den Gesetzentwurf kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

d) Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Die Schätzung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft ist auf Grundlage der Angaben im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung für das gesamte Bundesgebiet gemittelt und hochgerechnet worden. In Bezug auf die Fallzahlen sind dabei zusätzlich neue Entwicklungen bei der Anzahl der Betriebsbereiche (Zunahme um 36 %) berücksichtigt worden, die sich kurzfristig aus den Vorarbeiten zur Berichterstattung nach Artikel 19 der Seveso-II-Richtlinie ergaben. Die Schätzungen zum Einzelfallaufwand wurden entweder aus inhaltlich und thematisch verwandten Pflichten abgeleitet, die in dem Datenbestand der Bürokratiekostenmessung enthalten sind, oder es wurde die Zeitwerttabelle Wirtschaft des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Stand Oktober 2012, S. 44) verwendet.

aa) Genehmigungsbedürfnis für störfallrelevante Änderungen, die nicht bereits unter § 16 BImSchG fallen (§ 16a BImSchG)

Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie verlangt, dass bei störfallrelevanten Änderungen von Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten unterschritten wird. Mit § 16a BImSchG wird die Genehmigungspflicht von störfallrelevanten Änderungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen gewährleistet, die nicht bereits unter § 16 BImSchG fallen. Störfallrelevante Änderungen, die nicht zugleich wesentliche Änderungen i. S. d. § 16 BImSchG sind, sind vor allem Änderungen, die zu einer Herabstufung eines Betriebsbereichs der oberen Klasse zu einem Betriebsbereich der unteren Klasse führen. Nach Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie muss auch in diesen Fällen ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Sinn und Zweck dieses Erfordernisses ist es, die betroffene Öffentlichkeit zu informieren und daran zu beteiligen, dass eine geplante Änderung einen Betriebsbereich aus dem erweiterten Pflichtenprogramm der §§ 9 bis 12 der Störfall-Verordnung entlässt.

Durch diese Genehmigungspflicht entsteht für den Betreiber ein Erfüllungsaufwand in Form der Mehrkosten, die ein förmliches Änderungsgenehmigungsverfahren gegenüber dem ansonsten durchzuführenden Anzeigeverfahren nach § 15 Absatz 1 BImSchG verursacht.

Es ist anzunehmen, dass es sich um eher seltene Fälle handelt. Anlagenänderungen in Betriebsbereichen dienen meist der Fortentwicklung des Standortes, also der Erweiterung, oder der Anpassung an neue technische Standards. Zu einer Herabstufung zu einem Betriebsbereich der unteren Klasse führen diese Änderungen in der Regel nicht. Zu konkreten Fallzahlen können keine Aussagen getroffen werden.

Im Ergebnis entsteht daher durch diese Vorgabe voraussichtlich kein relevanter Erfüllungsaufwand.

bb) Ausschluss des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (§ 19 Absatz 4 BImSchG)

Zur Umsetzung von Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie muss sichergestellt werden, dass bei der störfallrelevanten Errichtung oder störfallrelevanten Änderung von Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, immer dann ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird, wenn durch die störfallrelevante Errichtung oder störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten unterschritten wird. Um diese Verfahrensanforderung sicherzustellen, wird für genehmigungsbedürftige Anlagen in dem neuen § 19 Absatz 4 BImSchG unter den genannten Voraussetzungen die Durchführung des vereinfachten Verfahrens ausgeschlossen und auf das förmliche Verfahren nach § 10 BImSchG mit der Einschränkung der Beteiligung lediglich für die betroffene Öffentlichkeit (1:1-Umsetzung von Richtlinienvorgaben) verwiesen. Der Erfüllungsaufwand ergibt sich bei dieser Vorgabe aus den Mehrkosten, die das förmliche Genehmigungsverfahren gegenüber dem vereinfachten Genehmigungsverfahren für den Antragsteller verursacht. Der Mehraufwand kann im Einzelfall durch die Aufbereitung der Antragsunterlagen für die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens entstehen (Kennzeichnung und getrennte Vorlage von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, Erstellung einer geeigneten Kurzbeschreibung, bei elektronischer Antragstellung ggf. Übermittlung einer Ausfertigung in schriftlicher Form für die Auslegung).

Im Einzelfall entstehen dadurch Mehrkosten in Höhe von durchschnittlich etwa 38.590 Euro. Neu- oder Änderungsgenehmigungen (nur bei störfallrelevanten Errichtungen oder Änderungen) für Anlagen, die

a) Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind,

b) grundsätzlich gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. Anhang 1 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren genehmigt werden und

c) deren störfallrelevante Errichtung oder störfallrelevante Änderung zu einer Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstands zu Schutzobjekten führt,

werden pro Jahr in ca. 150 Fällen beantragt.

Im Ergebnis entsteht durch diese Vorgabe ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 5.789.000 Euro.

cc) Anzeigepflicht (§ 23a Absatz 1 BImSchG)

Zur Umsetzung von Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie muss auch für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sichergestellt werden, dass bei der störfallrelevanten Errichtung oder störfallrelevanten Änderung dieser Anlagen, wenn sie Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, immer dann ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird, wenn durch die störfallrelevante Errichtung oder störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten unterschritten wird.

Mit der Anzeigepflicht bei der störfallrelevanten Errichtung oder störfallrelevanten Änderung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, in § 23a Absatz 1 BImSchG wird ein einfaches Verfahren geschaffen, in dem geprüft wird, ob ein förmliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss. Im Rahmen des Anzeigeverfahrens ist daher vor allem zu prüfen, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten durch das geplante Vorhaben unterschritten wird. Ist der angemessene Sicherheitsabstand nicht bekannt, muss er im Rahmen des Anzeigeverfahrens von der zuständigen Behörde festgestellt werden.

Durch diese Vorgabe entsteht ein Mehraufwand für die Antragsteller bzw. Betreiber durch die Anzeige nebst Vorlage der für die Prüfung erforderlichen Informationen und Unterlagen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die

Errichtung oder Änderung i. d. R. einer Baugenehmigung bedarf. In diesen Fällen wird ein Teil des Aufwands daher als „Sowieso"-Kosten anfallen. Gegebenenfalls muss der Antragsteller bzw. Betreiber ein Sachverständigengutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands in Auftrag geben. Ein solches Sachverständigengutachten dürfte nur in den Fällen erforderlich sein, in denen noch keine Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen für den betroffenen Betriebsbereich vorliegt und in denen kein Bauleitplan zugrunde liegt, der das Abstandsgebot aus § 50 BImSchG ausreichend berücksichtigt oder wenn zwar ein Bauleitplan zugrunde liegt, aber von ihm nach den Maßgaben des Bauplanungsrechts abgewichen werden sollte. Ein Sachverständigengutachten ist außerdem nicht erforderlich in den Fällen, in denen bereits mit Hilfe von typisierenden Abstandsbetrachtungen ein für den Antragsteller positives abschließendes Ergebnis gefunden werden kann.

Die Zusammenstellung der Informationen und Unterlagen für die Anzeige erzeugt im Einzelfall Kosten in Höhe von durchschnittlich etwa 2.760 Euro.

Jährlich werden etwa 450 immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, störfallrelevant errichtet oder störfallrelevant geändert. Insgesamt entsteht durch diese Vorgabe daher ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 1.242.000 Euro.

dd) Förmliches Genehmigungsverfahren (§ 23b Absatz 1 bis 4 BImSchG)

Ergibt das Anzeigeverfahren nach § 23a Absatz 1 und 2 BImSchG, dass ein förmliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss, entsteht Erfüllungsaufwand für den Antragsteller bzw. Betreiber durch die Mehrkosten, die ein förmliches Genehmigungsverfahren gegenüber dem ansonsten gegebenenfalls durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung verursacht. Diese Mehrkosten dürften vor allem bei der Zusammenstellung und Aufbereitung der Antragsunterlagen für die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung (s. a. unter bb)) entstehen.

Im Einzelfall entstehen dadurch Mehrkosten in Höhe von durchschnittlich etwa 38.750 Euro. Von den jährlich 450 (s. o. cc)) immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die störfallrelevant errichtet oder störfallrelevant geändert werden, wird voraussichtlich für 55 Fälle ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen sein, weil der angemessene Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten unterschritten wird.

Im Ergebnis entsteht durch diese Vorgabe daher ein Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 2.131.000 Euro.

ee) Berichtspflicht (§ 31 Absatz 2a BImSchG)

Nach § 31 Absatz 2a BImSchG können die Betreiber von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, diejenigen Daten zu übermitteln, die zur Erfüllung der Berichtspflicht Deutschlands gegenüber der EU-Kommission aus Artikel 21 der Seveso-III-Richtlinie erforderlich sind und die der Behörde nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften vorliegen.

Der Umfang dieser Berichtspflicht wird durch die Durchführungsrechtsakte 2014/895/EU und 2014/896/EU auf Grundlage des Artikels 21 Absatz 5 der Seveso-III-Richtlinie bestimmt.

Durch diese Berichtspflicht ist kein relevanter zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Betreiber zu erwarten. Auf Grundlage der Störfall-Verordnung sind die Betreiber bereits zur Übermittlung umfangreicher Informationen an die zuständige Behörde verpflichtet (de lege lata: § 6 Absatz 3 und 4, § 7, § 8 Absatz 2, § 9 Absatz 4, § 10 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 auch i. V. m. Absatz 4, § 11 Absatz 1 Satz 4 und § 12 Absatz 2 der 12. BImSchV). Fälle, in denen die zuständige Behörde zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der EU-Kommission von den Betreibern zusätzliche Informationen anfordern müssen, dürften vor diesem Hintergrund die Ausnahme bleiben. Die Berichtspflicht aus Artikel 21 der Seveso-III-Richtlinie unterscheidet sich zwar stellenweise von der bereits bestehenden Berichtspflicht aus Artikel 19 der Seveso-II-Richtlinie (vgl. § 14 der geltenden 12. BImSchV), diese Unterschiede führen aber im Ergebnis nicht zu einem relevanten Mehraufwand.

ff) UVP-Pflicht bei Störfallrisiko (§ 3d UVPG i. V. m. Anlage 2 Nummer 1.5)

In den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen nach dem ausdrücklichen Wortlaut nur Vorhaben, die benachbarte Schutzobjekte i. S. d. § 3 Absatz 5d BImSchG sind (ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete und Hauptverkehrswege) und die nach Anlage 1 zum UVPG zumindest einer Vorprüfung bedürfen. Im Ergebnis dürften hiervon i. d. R. zum einen Ver-

kehrsvorhaben nach Nummer 14. der Anlage 1 zum UVPG betroffen sein, die von der öffentlichen Hand durchgeführt werden und daher Erfüllungsaufwand nur für die Verwaltung verursachen (s.u. e) gg)). Zum anderen sind auch bestimmte bauplanerische Vorhaben betroffen, die unter Nummer 18. der Anlage 1 zum UVPG aufgelistet sind, insbesondere Bauleitpläne, mit denen die Zulässigkeit bestimmter Vorhaben, insbesondere von öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten sowie Freizeitgebieten, im bisherigen Außenbereich nach § 35 BauGB begründet wird. Ein Mehraufwand für die Wirtschaft ist in diesen Fällen ebenfalls nicht zu erwarten, da die Bauleitpläne von den Gemeinden aufgestellt werden. Selbst wenn es sich jedoch um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt (§ 12 BauGB), dessen Kosten der Vorhabenträger übernehmen muss, entsteht durch die Vorgabe aus § 3d UVPG kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Nach den Vorschriften des BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen bereits nach geltendem Recht stets eine Umweltprüfung und ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen (§ 2 Absatz 4, § 2a und § 3 BauGB).

Im Ergebnis entsteht durch diese Vorgabe kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

e) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Schätzung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung ist auf Grundlage der Angaben im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung für das gesamte Bundesgebiet gemittelt und hochgerechnet worden. In Bezug auf die Fallzahlen sind dabei zusätzlich neue Entwicklungen bei der Anzahl der Betriebsbereiche (Zunahme um 36 %) berücksichtigt worden, die sich kurzfristig aus den Vorarbeiten zur Berichterstattung nach Artikel 19 der Seveso-II-Richtlinie ergaben.

aa) Prüfung des § 16a BImSchG im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 15 BImSchG; Mitteilung an den Betreiber

Durch eine Ergänzung in § 15 Absatz 1 Satz 4 BImSchG wird die zuständige Behörde verpflichtet, bei Änderungsanzeigen für genehmigungsbedürftige Anlagen auch zu prüfen, ob ein Genehmigungserfordernis nach § 16a BImSchG besteht. Für den Fall störfallrelevanter Änderungen wird durch § 15 Absatz 2a BImSchG außerdem die Fiktionswirkung des Absatzes 2 der Norm ausgeschlossen, um nicht gegen die Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 15) zu verstoßen.

Mit dieser Vorgabe dürfte kein relevanter Mehraufwand für die Verwaltung verbunden sein. Ob ein Fall des § 16a BImSchG vorliegt, ist neben der Prüfung des § 16 BImSchG auf Grundlage der Angaben des Betreibers leicht festzustellen. In aller Regel geht es bei § 16a BImSchG um eine Herabstufung eines Betriebsbereichs der oberen Klasse zu einem Betriebsbereich der unteren Klasse. Auch der Ausschluss der Fiktionswirkung dürfte nicht zu relevantem Mehraufwand führen. Neben dem Aufwand für die Prüfung des Genehmigungserfordernisses, der ohnehin anfällt, fällt die Mitteilung des Ergebnisses an den Betreiber nicht relevant ins Gewicht. Schließlich befreit die Fiktionswirkung die zuständige Behörde nicht von der Verpflichtung, die Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens zu prüfen; sie verschafft dem Betreiber lediglich innerhalb einer bestimmten Frist eine rechtsverbindliche Aussage zur Genehmigungsbedürftigkeit der geplanten Änderung.

Im Ergebnis ist durch diese Vorgabe demnach kein relevanter Erfüllungsaufwand zu erwarten.

bb) Genehmigungsbedürfnis für störfallrelevante Änderungen, die nicht bereits unter § 16 BImSchG fallen (§ 16a BImSchG)

Ebenso wie für die Betreiber (s. o., d) aa)) entsteht auch für die Behörden durch die Genehmigungspflicht des § 16a BImSchG ein Mehraufwand, der durch das Erfordernis eines förmlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens anstelle des ansonsten durchzuführenden Anzeigeverfahrens nach § 15 Absatz 1 BImSchG verursacht wird.

Wie bereits oben ausgeführt, dürfte es sich bei dieser Vorgabe um sehr geringe Fallzahlen handeln, so dass im Ergebnis ebenso wie für die Wirtschaft auch für die Verwaltung kein relevanter Erfüllungsaufwand zu erwarten ist.

cc) Ausschluss des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (§ 19 Absatz 4 BImSchG)

Ebenso wie für die Betreiber (s. o., d) bb)) entsteht auch für die Behörden durch den Ausschluss des vereinfachten Genehmigungsverfahrens in den Fällen Mehraufwand, in denen die störfallrelevante Errichtung oder störfallrelevante Änderung von genehmigungsbedürftigen Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, zur Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstands zu Schutzobjekten führt. Der Mehraufwand entsteht vor allem durch die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und später der Entscheidung, durch

die Auslegung der Antragsunterlagen und durch die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen, um sie bei der Entscheidung über die Genehmigung zu berücksichtigen.

Im Einzelfall entstehen dadurch durchschnittliche Mehrkosten in Höhe von etwa 9.400 Euro. Multipliziert mit den jährlich 150 zu erwartenden Fällen (s. o., d) bb)) ergibt sich daraus ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 1.410.000 Euro.

dd) Prüfung der Anzeige und ggf. öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses (§ 23a Absatz 2 BImSchG)

Das Anzeigeverfahren bei störfallrelevanter Errichtung oder störfallrelevanter Änderung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, wird Mehraufwand für die zuständigen Immissionsschutzbehörden verursachen. Der Mehraufwand entsteht vor allen Dingen durch die Feststellung des angemessenen Sicherheitsabstands, soweit dieser im betroffenen Fall noch nicht bekannt ist.

Bei der zuständigen Behörde entsteht Mehraufwand in Form des Zeitaufwands zur Prüfung von Unterlagen bzw. gutachterlichen Stellungnahmen mit den notwendigen Angaben zur Feststellung des angemessenen Sicherheitsabstands, zur Mitteilung dieser Feststellung an den Betreiber und ggf. zur öffentlichen Bekanntgabe des Ergebnisses, wenn im Anschluss kein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden soll.

Im Einzelfall ist mit Kosten in Höhe von durchschnittlich 1.340 Euro zu rechnen. Bei etwa 450 Fällen pro Jahr (s. o., d) cc)) entsteht damit ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 603.000 Euro.

ee) Förmliches Genehmigungsverfahren (§ 23b Absatz 1 bis 4 BImSchG)

Ist das Ergebnis des Anzeigeverfahrens nach § 23a Absatz 2 BImSchG, dass wegen der Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstands durch die geplante störfallrelevante Errichtung oder störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden muss, entsteht durch dieses Verfahren Mehraufwand bei der zuständigen Behörde. Der Mehraufwand entsteht vor allem durch die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und später der Entscheidung, durch die Auslegung der Antragsunterlagen und durch die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen, um sie bei der Entscheidung über die Genehmigung zu berücksichtigen. In Abhängigkeit vom Prüfumfang des landesrechtlich ausgestalteten Baugenehmigungsverfahrens kann ein Mehraufwand durch das Prüfprogramm nach § 23b BImSchG entstehen.

Im Einzelfall entstehen dadurch durchschnittliche Mehrkosten in Höhe von etwa 16.475 Euro. Multipliziert mit den jährlich 55 zu erwartenden Fällen (s. o., d) dd)) ergibt sich daraus ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 906.000 Euro.

ff) Berichtspflicht (§ 61 Absatz 2 BImSchG)

Zur Umsetzung der Berichtspflichten gegenüber der EU-Kommission aus Artikel 21 Absatz 2 und 3 der Seveso-III-Richtlinie wird in § 61 Absatz 2 BImSchG eine entsprechende Verpflichtung der Länder aufgenommen, dem Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) die notwendigen Daten zu übermitteln. Inhalt und Umfang dieser Berichtspflichten werden durch die Durchführungsrechtsakte 2014/895/EU und 2014/896/EU auf Grundlage des Artikels 21 Absatz 5 der Seveso-III-Richtlinie bestimmt.

Die Berichtspflichten aus Artikel 21 Absatz 2 und 3 der Seveso-III-Richtlinie unterscheiden sich zwar stellenweise von der bereits bestehenden Berichtspflicht aus Artikel 19 der Seveso-II-Richtlinie (vgl. § 14 der geltenden 12. BImSchV), diese Unterschiede führen aber im Ergebnis nicht zu einem relevanten Mehraufwand, im Gegenteil muss z. B. nicht mehr alle 3 Jahre, sondern nur noch alle 4 Jahre ein Bericht über die Umsetzung der Richtlinie erfolgen.

Im Ergebnis ist durch diese Vorgabe kein relevanter Erfüllungsaufwand zu erwarten.

gg) UVP-Pflicht bei Störfallrisiko (§ 3d UVPG i. V. m. Anlage 2 Nummer 1.5)

Die neue Vorgabe könnte zu einem Mehraufwand für die Verwaltung führen, wenn durch sie zukünftig mehr Vorhaben UVP-pflichtig werden. Der Mehraufwand entsteht in diesen Fällen durch die UVP selbst und durch zusätzliche Verfahrensanforderungen für die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (öffentliche Bekanntmachung, Auslegungsverfahren, Auswertung der Stellungnahmen).

In den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen nur Vorhaben, die benachbarte Schutzobjekte i. S. d. § 3 Absatz 5d BImSchG sind (ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete und Hauptverkehrswege) und die nach Anlage 1 zum UVPG zumindest einer Vorprüfung bedürfen. Im Ergebnis dürften hiervon i. d. R. Verkehrsvorhaben nach Nummer 14 und bestimmte bauplanerische Vorhaben nach Nummer 18 der Anlage 1 zum UVPG betroffen sein. Für die bauplanerischen Vorhaben ist kein Mehraufwand zu erwarten, da bereits nach geltendem Recht grundsätzlich für jeden Bauleitplan eine Umweltprüfung und ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist (§ 2 Absatz 4, § 2a, § 3 BauGB). Bei den Verkehrsvorhaben nach Nummer 14 der Anlage 1 zum UVPG entsteht ggf. zusätzlicher Aufwand für die Verwaltung, wenn ein Vorhaben, das bislang im Rahmen der Vorprüfung aus der UVP-Pflicht herausgefallen ist, durch die Änderung in § 3d UVPG und in der Anlage 2 zum UVPG jetzt UVP-pflichtig wird.

In Bezug auf die Vorhaben nach Nummer 14 der Anlage 1 zum UVPG ist nach den Angaben der Länder nur mit einer geringen Fallzahl zu rechnen. Für die Zwecke des Erfüllungsaufwands werden hier etwa 20 Fälle pro Jahr angenommen. Im Einzelfall entstehen durch diese Vorgabe Kosten in Höhe von etwa 99.000 Euro.

Soweit Vorhaben nach Nummer 14 der Anlage 1 zum UVPG durch die Bundesverwaltung ausgeführt werden, ist kein relevanter Mehraufwand zu erwarten. Fälle, in denen bei Infrastrukturvorhaben des Bundes allein die Abstandsrelevanz zu einer UVP-Pflicht führt, sind nicht in relevanter Zahl zu erwarten.

Im Ergebnis entsteht durch diese Vorgabe daher für die Verwaltung auf Landesebene ein Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 1.980.000 Euro.

hh) Gerichtszugang bei abstandsrelevanten Vorhaben (§ 1 Absatz 1 Nummer 2a und 2b UmwRG)

Zur Umsetzung von Artikel 23 Buchstabe b der Seveso-III-Richtlinie muss der Anwendungsbereich des UmwRG auf Entscheidungen über die Ansiedlung neuer Betriebsbereiche, die störfallrelevante Änderung bestehender Betriebsbereiche und neue Entwicklungen in der Nachbarschaft im Sinne des Artikel 15 Absatz 1 der Seveso-III-Richtlinie erweitert werden. Soweit diese Vorhaben UVP-pflichtig sind oder einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren bedürfen, sind sie bereits nach geltendem Recht vom Anwendungsbereich des UmwRG erfasst. Auch im Übrigen dürfte durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs des UmwRG kein relevanter Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entstehen.

Erfahrungsgemäß ist nicht mit einer starken Zunahme von Klagen zu rechnen; die Verbände werden auch weiterhin von ihrem Gerichtszugangsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn die Erfolgschancen gut und die Qualität und Schwere der möglichen Umweltbeeinträchtigung hoch ist (s. a. Bundestagsdrucksache 16/2495, S. 9).

Abgesehen davon kann das Gerichtszugangsrecht für Verbände auch zu Verfahrenserleichterungen oder -beschleunigungen führen, indem etwa Privatklagen gebündelt werden (vgl. Bundestagsdrucksache 16/2495, S. 9 f).

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden gemäß § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleichG) und § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) anhand der Arbeitshilfe der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ (Stand: Mai 2007) und anhand des im federführenden BMUB intern erarbeiteten Prüfschemas für ein Gender Impact Assessment (Prüfung der Auswirkungen auf die Geschlechter) geprüft. Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

Die demographischen Folgen und Risiken des Gesetzes wurden anhand des vom Bundesministerium des Inneren mit Schreiben vom 10. April 2014 übersandten Demographie-Check geprüft. Das Gesetz hat keine direkten Auswirkungen auf die demografische Entwicklung in Deutschland. Das Vorhaben führt zu keinen finanziellen Belastungen (z. B. Steuer- oder Abgabenerhöhungen, Erhöhungen der Sozialversicherungsbeiträge) für künftige Generationen. Es sind auch keine Auswirkungen auf die zukünftige regionale Verteilung der Bevölkerung zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Der Gesetzentwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie, die keine Befristung vorsieht.

Die Ziele und Wirkung des Gesetzes/der Verordnung werden bis zum 30. September 2019 gemäß dem Beschluss des Staatssekretärsausschusses für Bürokratieabbau vom 23. Januar 2013 evaluiert. Die Evaluation wird auf einem Bericht der Bundesregierung beruhen, den sie auf Grundlage von Informationen der Länder aus dem Vollzug der Regelungen erstellt und auch an die EU-Kommission übermittelt. Die EU-Kommission erstellt auf Grundlage der Berichte aus den Mitgliedstaaten einen „Bericht über die Umsetzung und die effiziente Funktionsweise der Richtlinie einschließlich von Informationen zu im Hoheitsgebiet der Union eingetretenen schweren Unfällen und deren mögliche Auswirkungen auf die Umsetzung dieser Richtlinie“ und übermittelt ihn bis zum 30. September 2020 an das Europäische Parlament, gegebenenfalls verbunden mit einem Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt (Artikel 29 der Seveso-III-Richtlinie).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des BImSchG)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

In Nummer 1 werden die durch die weiteren Änderungen erforderlichen Anpassungen vorgenommen und eine falsche Angabe berichtigt.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 5a bis 5d – neu – BImSchG)

In Nummer 2 a) werden Verweise auf Begriffsbestimmungen in der Seveso-II-Richtlinie auf die Seveso-III-Richtlinie angepasst.

In Nummer 2 b) wird mit dem neuen Absatz 5b eine Begriffsbestimmung für die Begriffe „störfallrelevante Errichtung“ und „störfallrelevante Änderung“ aufgenommen. Die Begriffe sind maßgeblich für die Anwendung der Vorschriften, mit denen die von Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie geforderte Öffentlichkeitsbeteiligung umgesetzt werden soll. Der Begriff der „störfallrelevanten Änderung“ entspricht dabei der „wesentlichen Änderung“ aus Artikel 11 der Seveso-III-Richtlinie. Er wird an den deutschen Sprachgebrauch angepasst, ohne dabei eine inhaltliche Änderung gegenüber den Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie herbeizuführen. Die Begriffe Betriebsbereich der oberen Klasse bzw. der unteren Klasse sind aus Artikel 3 Nummer 2 und 3 der Seveso-III-Richtlinie übernommen.

Mit dem neuen Absatz 5c wird eine Begriffsbestimmung für den Begriff „angemessener Sicherheitsabstand“ gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Seveso-III-Richtlinie eingeführt. Es wird damit verdeutlicht, dass der angemessene Sicherheitsabstand, dessen Einhaltung nach § 3 Absatz 5 der Störfall-Verordnung keine Betreiberpflicht ist, als Element eines Konzepts zur Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen an einem benachbarten Schutzobjekt beiträgt. Andere Elemente dieses Konzepts sind vom Anlagenbetreiber nach § 3 Absatz 1 der Störfall-Verordnung zu treffende Vorkehrungen zur Verhinderung von schweren Unfällen und nach § 3 Absatz 3 der Störfall-Verordnung zu ergreifende vorbeugende Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen von schweren Unfällen. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln. Dazu zählen beispielsweise die Art der jeweiligen gefährlichen Stoffe, die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts eines schweren Unfalls und die Folgen eines etwaigen Unfalls für die menschliche Gesundheit und die Umwelt (BVerwG, Urteil vom 20. Dezember 2012, Az.: 4 C 11.11, Rn. 18).

In Absatz 5d wird eine Begriffsbestimmung für den Begriff „benachbarte Schutzobjekte“ eingeführt.

Die neu eingeführten Begriffe finden sich in den Voraussetzungen für ein störfallrechtlich bedingtes Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung in den §§ 16a, 19 Absatz 4 und 23b BImSchG wieder und werden daher an zentraler Stelle definiert.

Zu Nummer 3 (§ 12 Absatz 1a BImSchG)

Zur Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen (§ 3 Absatz 6b BImSchG) im Rahmen der TA Luft wurde bislang das sog. „TALA-Verfahren" nach Nummer 5.1.1 TA Luft durchgeführt. Nach Veröffentlichung einer neuen BVT-Schlussfolgerung hat der TA-Luft-Ausschuss (TALA), ein beratender Ausschuss, zusammengesetzt aus sachkundigen Vertretern der beteiligten Kreise nach § 51 BImSchG, geprüft, ob die entsprechenden Vorgaben der TA Luft noch dem Stand der Technik entsprechen und eine entsprechende Empfehlung an das BMUB übermittelt. Seitens BMUB wurde die Fortentwicklung des Standes der Technik bekannt gemacht, so dass die zuständigen Behörden nicht mehr an die entsprechenden Vorgaben der TA Luft gebunden waren. Der Vollzug wurde in diesen Fällen über Vollzugsempfehlungen der Umweltministerkonferenz und ggf. entsprechende Erlasse der obersten Landesbehörden gesteuert.

Um eine höhere Rechtssicherheit und einen konstant bundeseinheitlichen Vollzug zu gewährleisten, sollen BVT-Schlussfolgerungen künftig mit dem Erlass von Verwaltungsvorschriften durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates umgesetzt werden, die die überholten Vorgaben der TA Luft ersetzen. Das TALA-Verfahren wird demnach nicht mehr durchgeführt.

Nach alledem kann es den in § 12 Absatz 1a BImSchG geregelten Fall, dass Emissionswerte einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG wegen Aufhebung der Bindungswirkung durch das Bundesumweltministerium nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen, nicht mehr geben. Die Vollzugsbehörden sind nach Nummer 5.1.1 Absatz 5 der TA Luft so lange an die Vorgaben der TA Luft gebunden, bis sie durch eine spätere Verwaltungsvorschrift mit dem neuen Stand der Technik ersetzt werden. Der genannte Fall wird daher aus der Regelung in § 12 Absatz 1a BImSchG gestrichen.

Zu Nummer 4 (§ 15 BImSchG)

In Nummer 4 a) werden diejenigen störfallrelevanten Änderungen in das Anzeigeverfahren aufgenommen, die nicht gleichzeitig wesentliche Änderungen im Sinne des § 16 BImSchG sind.

Nummer 4 b) enthält für den Fall der störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage Sonderregelungen zu § 15 Absatz 2 BImSchG. Dabei wird zum einen eine gesonderte Anzeigefrist für störfallrelevante Änderungen vorgesehen, da die Prüfung des Genehmigungserfordernisses in der Regel die Beurteilung eines Gutachtens zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands erfordert. Eine solche Beurteilung ist binnen eines Monats in vielen Fällen nicht realisierbar. Zum anderen wird die Fiktionswirkung ausgeschlossen, um zu gewährleisten, dass das Verfahren mit Blick auf die erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung richtlinienkonform ausgestaltet wird.

Zu Nummer 5 (§ 16a – neu – BImSchG)

Mit dem neuen Auffangtatbestand des § 16a BImSchG wird sichergestellt, dass die störfallrelevante Änderung von genehmigungsbedürftigen Anlagen in jedem Fall genehmigungsbedürftig ist, soweit dem Abstandsgebot nicht auf der Ebene der dem Vorhaben vorgelagerten Planung durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist. Die Regelung ist erforderlich, da nicht jede störfallrelevante Änderung zugleich eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 Absatz 1 BImSchG darstellt.

Zu Nummer 6 (§ 17 Absatz 4 BImSchG)

Die Ergänzung in § 17 Absatz 4 BImSchG stellt – ebenso wie der neue § 16a BImSchG – sicher, dass bei allen störfallrelevanten Änderungen, durch die der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten unterschritten wird, entsprechend der Vorgaben aus Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird. Der Verweis auf § 16 und § 16a BImSchG ist ein Rechtsgrundverweis, so dass auch hier nur dann ein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren durchgeführt werden muss, soweit dem Abstandsgebot nicht bereits durch verbindliche Vorgaben auf Planungsebene Rechnung getragen ist.

Zu Nummer 7 (§ 19 Absatz 4 – neu – BImSchG)

Für die störfallrelevante Errichtung oder störfallrelevante Änderung (siehe hierzu Begründung zu § 3 Absatz 5b BImSchG) von immissionsschutzrechtlich im vereinfachten Verfahren genehmigungsbedürftigen Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, und durch die der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten unterschritten wird, besteht Regelungsbedarf zur Umsetzung des Artikels 15 der

Seveso-III-Richtlinie. Die Richtlinie sieht für diese Fälle ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Um diese Vorgabe umzusetzen, wird in einem neuen Absatz 4 zu § 19 BImSchG die Anwendung des vereinfachten Verfahrens für diese Fälle ausgeschlossen. Diese Regelung auf gesetzlicher Ebene geht der grundsätzlichen Verfahrenszuordnung im Rahmen der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vor. Sie gilt nicht, wenn dem Gebot, einen angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme Rechnung getragen worden ist.

Anstelle des vereinfachten Verfahrens ist für die genannten Fälle das förmliche Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Zur Begrenzung des Mehraufwands für Wirtschaft und Verwaltung wird jedoch in § 19 Absatz 4 BImSchG eine von § 10 BImSchG leicht abweichende Verfahrensregelung getroffen. Eine Jedermann-Beteiligung ist nach der Seveso-III-Richtlinie nicht zwingend vorgegeben, daher wird die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben, auf die betroffene Öffentlichkeit beschränkt und kein Erörterungstermin vorgesehen. Diese Einschränkung ist sachgerecht, weil Fragen der Anlagensicherheit – anders als Umweltauswirkungen – typischerweise nur die Nachbarschaft der Betriebsbereiche betreffen.

Zu Nummer 8 (§ 20 Absatz 1a BImSchG)

In Nummer 8 a) und c) werden Verweise auf die Seveso-II-Richtlinie an die Seveso-III-Richtlinie angepasst und die Wortwahl vereinheitlicht.

In Nummer 8 b) wird die Untersagungsregelung für genehmigungsbedürftige Anlagen zur Umsetzung von Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Seveso-III-Richtlinie ergänzt.

Zu Nummer 9 (§ 23 Absatz 1 Satz 1 BImSchG)

In Nummer 9 wird ein Verweis auf die Seveso-II-Richtlinie an die Seveso-III-Richtlinie angepasst.

Zu Nummer 10 (§ 23a bis § 23c BImSchG – neu –)

Mit § 23a BImSchG wird ein Anzeigeverfahren bei der störfallrelevanten Errichtung oder bei störfallrelevanten Änderungen von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen in Betriebsbereichen geregelt. Das Anzeigeverfahren ist dem Genehmigungsverfahren des § 23b BImSchG vorgeschaltet. Es dient der Feststellung, ob durch das in Rede stehende Vorhaben der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten unterschritten wird. Für Sachverhalte, in denen dies nicht der Fall ist, soll der Verwaltungs-, Zeit- und Kostenaufwand eines Genehmigungsverfahrens nach § 23b BImSchG vermieden werden. Auf Grundlage einer entsprechenden Anzeige des Vorhabenträgers prüft die zuständige Behörde, ob durch die störfallrelevante Errichtung oder störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten unterschritten wird. Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, muss ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Andernfalls kann die Anlage wie nach der bisherigen Rechtslage, d. h. zum Beispiel über ein Baugenehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, errichtet oder geändert werden. Damit die zuständige Behörde den angemessenen Sicherheitsabstand ermitteln kann, wird der Vorhabenträger in Absatz 1 Satz 2 verpflichtet, alle für diese Prüfung erforderlichen Informationen und Unterlagen zu übermitteln. Nach Absatz 1 Satz 3 hat die zuständige Behörde dem Träger des Vorhabens den Eingang der Anzeige und der beigefügten Unterlagen unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Gemäß Absatz 1 Satz 4 teilt sie ihm nach Eingang der Anzeige unverzüglich mit, welche zusätzlichen Unterlagen sie zur Feststellung nach Absatz 2 benötigt.

Nach Absatz 2 Satz 2 ist die Feststellung der Behörde, ob der angemessene Sicherheitsabstand eingehalten wird oder nicht, dem Vorhabenträger mitzuteilen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Mitteilung an den Vorhabenträger ist erforderlich, damit er weiß, welche weiteren Schritte für die Verwirklichung seines Vorhabens erforderlich sind, insbesondere, ob er eine störfallrechtliche Genehmigung oder gegebenenfalls eine Baugenehmigung beantragen muss. Die öffentliche Bekanntmachung der Feststellung nach Absatz 2 Satz 3, dass der angemessene Sicherheitsabstand eingehalten ist und daher kein Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG durchgeführt wird, soll die notwendige Anstoßwirkung für den Drittrechtsschutz erzeugen.

In Absatz 3 wird analog zu § 19 Absatz 3 BImSchG die Möglichkeit vorgesehen, das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auf Antrag des Vorhabenträgers auch ohne vorherige Feststellung nach Absatz 2 durchzuführen. Auseinandersetzungen darüber, ob ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist oder nicht, können dadurch vermieden und das Verfahren beschleunigt werden. Darüber hinaus bietet sich dem Vorhabenträger die Chance, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung die Akzeptanz seines Vor-

habens zu verbessern. Ein Anspruch auf Durchführung des Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung besteht allerdings nicht, wenn das Genehmigungserfordernis deswegen entfällt, weil dem Abstandsgebot bereits auf der Ebene der dem Vorhaben vorgelagerten Planung durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Mit § 23b BImSchG wird ein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren beschränkt auf immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, eingeführt. Das Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ist immer dann durchzuführen, wenn durch die störfallrelevante Errichtung oder störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand unterschritten wird. Dies gilt nicht, wenn dem Abstandsgebot bereits auf der Ebene der dem Vorhaben vorgelagerten raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie.

Das Verfahren entspricht im Wesentlichen dem Verfahren nach § 10 BImSchG. Um den Mehraufwand für Wirtschaft und Verwaltung zu begrenzen, werden nur die zwingenden Vorgaben aus Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie umgesetzt. Das bedeutet, dass die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben, auf die betroffene Öffentlichkeit anstelle einer Jedermann-Beteiligung nach § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG beschränkt ist und dass ein Erörterungstermin nicht vorgesehen wird. Absatz 1 Satz 5 enthält die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen, die den materiellen Anforderungen an immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Störfallanlagen entsprechen. Materiell-rechtlich ändert sich für die Anlagenbetreiber daher nichts; insbesondere führt das Genehmigungserfordernis aus § 23b BImSchG nicht dazu, dass die Anlage in das Regime der Grundpflichten für genehmigungsbedürftige Anlagen des § 5 BImSchG fällt. Auch weiterhin gelten für diese Anlagen die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen aus § 22 BImSchG und aus den auf Grundlage von § 23 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Störfall-Verordnung. Entgegenstehende öffentlich-rechtliche Vorschriften können beispielsweise solche des Bauordnungs- und Bauplanungsrechts sein. An dieser Stelle wird auch geprüft, ob das Vorhaben trotz Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstands nach den §§ 29 ff. Baugesetzbuch (BauGB) bauplanungsrechtlich zulässig ist. Absatz 1 Sätze 6 bis 8 und die Absätze 2 bis 4 enthalten grundlegende Regelungen zum Genehmigungsverfahren, insbesondere zur Konzentrationswirkung, zu Fristen und zur Beteiligung betroffener Behörden, die den entsprechenden Regelungen zum förmlichen Genehmigungsverfahren für genehmigungsbedürftige Anlagen aus den §§ 10 und 13 BImSchG entsprechen. Absatz 5 enthält schließlich eine Verordnungsermächtigung, mit der die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Einzelheiten des Verfahrens regeln kann. Entsprechende Verfahrensvorschriften werden in die Störfall-Verordnung aufgenommen.

§ 23c BImSchG enthält eine Ausnahmeregelung für Vorhaben, die keiner bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, aber einer Betriebsplanpflicht nach dem Bundesberggesetz unterliegen. In diesen Fällen bedarf es ohnehin eines Genehmigungsverfahrens zur Zulassung des Betriebsplans nach Bergrecht, so dass ein zusätzliches Anzeige- und Genehmigungsverfahren nach BImSchG entbehrlich ist. Im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren sind bei Anlagen, die keiner eigenständigen Genehmigung nach BImSchG bedürfen, bereits jetzt auch die bundesimmissionsschutzrechtlichen Vorschriften sowie die bauplanungsrechtlichen Anforderungen im Verfahren zur Zulassung des Betriebsplans zu prüfen. Darüber hinaus enthalten die Tiefbohrverordnungen der Länder Vorschriften, wonach Einrichtungen wie insbesondere Speicher, von denen in Stör- oder Schadensfällen Gefahren für die Umgebung ausgehen können, von Gebäuden, öffentlichen Verkehrsanlagen und ähnlichen zu schützenden Objekten soweit entfernt errichtet werden, dass Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen vermieden werden und eine ungehinderte Bekämpfung der Gefahren möglich ist. Sofern derartige Vorschriften bestehen, die bereits jetzt außerhalb des Bauplanungsrechts eine Abstandsprüfung erfordern und damit eine Sonderregelung darstellen, hat die Prüfung des Abstandsgebotes, insbesondere dann wenn keine Bauleitplanung vorliegt, weiterhin auch in deren Kontext zu erfolgen. Eine Prüfung, ob angemessene Sicherheitsabstände eingehalten werden, erfolgt nach diesen Vorschriften bereits jetzt im bergrechtlichen Verfahren. Aufgrund dieser Besonderheiten ist bei bergbaulichen Vorhaben auch die Feststellung entsprechend § 23a Absatz 2 Satz 1 BImSchG, ob der angemessene Sicherheitsabstand unterschritten wird, im bergrechtlichen Verfahren vorzunehmen. Für solche Vorhaben wie insbesondere Vorhaben zur Errichtung oder Erweiterung von Untergrundspeichern besteht nach bergrechtlichen Vorschriften zudem meist bereits eine Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung im bergrechtlichen Verfahren.

Zu Nummer 11 (§ 25 Absatz 1a BImSchG)

In Nummer 11 a) wird ein Verweis auf die Seveso-II-Richtlinie an die Seveso-III-Richtlinie angepasst und die Wortwahl vereinheitlicht.

In Nummer 11 b) wird die Untersagungsregelung für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen zur Umsetzung von Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Seveso-III-Richtlinie ergänzt.

In Nummer 11 c) wird ein Verweis auf die Seveso-III-Richtlinie angepasst und es wird die zuständige Behörde ermächtigt, die Inbetriebnahme oder die Weiterführung einer Anlage zu untersagen, wenn die Verfahren nach § 23a und § 23b BImSchG nicht beachtet wurden. Diese Ergänzung ist zur effektiven Durchsetzung der neuen Verfahrenserfordernisse erforderlich und dient der Umsetzung von Artikel 28 der Seveso-III-Richtlinie.

Zu Nummer 12 (§ 25a – neu – BImSchG)

§ 25a BImSchG ermächtigt die zuständigen Behörden in Anlehnung an die Regelung des § 20 Absatz 2 BImSchG zur vollständigen oder teilweisen Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist und ohne die erforderliche Genehmigung nach § 23b BImSchG in störfallrelevanter Weise errichtet oder geändert worden ist. Die Anordnung steht nach Satz 1 im Ermessen der Behörde und unterliegt dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Nach Satz 2 soll die zuständige Behörde die Beseitigung der Anlage anordnen, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht auf andere Weise, insbesondere durch Stilllegung der Anlage, geschützt werden kann. Die Regelung ist geboten, da für die betroffenen Anlagen durch die Verschiebung in das Immissionsschutzrecht Untersagungs- und Beseitigungsanordnungen nicht mehr auf vergleichbare Ermächtigungen des Bauordnungsrechts gestützt werden können.

Zu Nummer 13 (§ 31 BImSchG)

Die Änderungen zu § 31 BImSchG dienen zum einen der Umsetzung von Artikel 21 der Seveso-III-Richtlinie (Informationsaustausch und Informationssystem) und zum anderen der Anpassung an die Änderungen zu § 61 BImSchG.

Zu Nummer 14 (§ 48 BImSchG)

Die Bundesregierung wird durch Verwaltungsvorschrift gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 BImSchG näher konkretisieren, nach welchen Maßstäben der angemessene Sicherheitsabstand gemäß § 3 Absatz 5c BImSchG bzw. Artikel 13 Absatz 2 der Seveso-III-Richtlinie zu ermitteln ist. Diese Vorschrift dient außerdem der Klarstellung, dass der Erlass einer „Technischen Anleitung Abstand“ beabsichtigt ist, um bundeseinheitliche Vorgaben zur Bewertung des angemessenen Sicherheitsabstandes für die zuständigen Behörden zu schaffen.

§ 48 Absatz 1a BImSchG bezog sich für die Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen auf das sog. „TALA-Verfahren“. Da BVT-Schlussfolgerungen zukünftig über Verwaltungsvorschriften und damit nicht mehr über das „TALA-Verfahren“ umgesetzt werden (s. a. Begründung zu § 12 Absatz 1a BImSchG), muss auch § 48 Absatz 1a BImSchG angepasst werden. In Anlehnung an das Verfahren für Rechtsverordnungen zur Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in § 7 Absatz 1a BImSchG wird daher in § 48 Absatz 1a BImSchG eine neue Verfahrensregelung zur Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen über Verwaltungsvorschriften festgelegt.

Zu Nummer 15 (§ 50 BImSchG)

In § 50 BImSchG wird der Verweis auf die Seveso-II-Richtlinie an die Seveso-III-Richtlinie angepasst.

Zu Nummer 16 (§ 61 BImSchG)

Die Änderungen dienen der Umsetzung der Berichtspflichten aus Artikel 21 der Seveso-III-Richtlinie. Die Berichterstattung erfolgt nach den Vorgaben der EU-Kommission in den Durchführungsrechtsakten 2014/895/EU und 2014/896/EU. Die Berichte der Mitgliedstaaten sind eine wichtige Grundlage für die Berichte der EU-Kommission an das Europäische Parlament, mit denen alle vier Jahre die Richtlinie im Hinblick auf ihre effektive Funktionsweise evaluiert wird.

Zu Nummer 17 (§ 62 BImSchG)

In § 62 BImSchG werden zur Umsetzung von Artikel 28 der Seveso-III-Richtlinie Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände ergänzt, die Verstöße gegen die neuen Vorgaben aus den §§ 16a, 23a und 23b BImSchG mit Bußgeld bedrohen.

Zu Artikel 2 (Änderung des UVPG)

Artikel 2 betrifft die Umsetzung der Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 23 Buchstabe b der Seveso-III-Richtlinie sowie von Artikel 4 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang III Nummer 1 Buchstabe f der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie) in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2014/52/EU.

Zu Nummer 1 (§ 3d UVPG)

Der neu geschaffene § 3d UVPG knüpft an die Regelungen der Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe a sowie Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Seveso-III-Richtlinie und an Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2014/52/EU an. Bei Vorliegen der in der Vorschrift genannten Voraussetzungen sind Vorhaben nach § 2 Absatz 2 UVPG, die zugleich zu den in § 3 Absatz 5d BImSchG genannten benachbarten Schutzobjekten gehören und innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen verwirklicht werden sollen, im Ergebnis regelmäßig einer UVP zu unterziehen. Im Wesentlichen betrifft dies Vorhaben nach Nummer 14 oder 18 der Anlage 1 des UVPG, insbesondere große Verkehrsvorhaben wie Bundeswasserstraßen oder Bundesautobahnen oder Bauvorhaben wie z. B. Hotelkomplexe, Freizeitparks, Einkaufszentren und sonstige größere Städtebauprojekte. Dadurch wird für die in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Seveso-III-Richtlinie genannten Schutzobjekte (Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Erholungsgebiete und Hauptverkehrswege) sichergestellt, dass die durch Artikel 15 der Richtlinie geforderte Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der UVP erfolgt. Gleichzeitig wird für die betroffene Öffentlichkeit der durch Artikel 23 Buchstabe b der Seveso-III-Richtlinie geforderte Gerichtszugang eröffnet. Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) fallen Entscheidungen über die Zulässigkeit UVP-pflichtiger Vorhaben in den Anwendungsbereich des UmwRG. Damit können Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit gegen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben der in § 3d UVPG genannten Art die in der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Rechtsbehelfe einlegen.

Da Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe a der Seveso-III-Richtlinie auf die „Nachbarschaft von Betrieben“ sowie den „angemessenen Sicherheitsabstand“ abstellt, kommt § 3d UVPG in räumlicher Hinsicht zur Anwendung, wenn das geplante Vorhaben innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a BImSchG liegt.

Die neue Vorschrift dient auch der Umsetzung von Anhang III Nummer 1 Buchstabe f der UVP-Richtlinie in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2014/52/EU, wonach zu den Kriterien für die Entscheidung, ob ein vorprüfungsbedürftiges Projekt einer UVP zu unterziehen ist, auch die Risiken schwerer Unfälle und Katastrophen fallen, die für das betroffene Projekt relevant sind.

Die erste störfallrisikobezogene Tatbestandsvariante betrifft überwiegend Fälle, in denen durch die Realisierung und Inbetriebnahme eines an sich nicht störanfälligen Vorhabens ein Störfallrisiko erstmalig entstehen kann (z. B. Neubau einer Straße in unmittelbarer Umgebung eines Betriebsbereichs mit der Folge, dass durch die Eröffnung des Verkehrs der Eintritt einer „ernsten Gefahr“ im Sinne der § 2 Nummer 8 und Nummer 9 Störfall-Verordnung erstmals möglich erscheint). Die beiden anderen Varianten gehen davon aus, dass im räumlichen Anwendungsbereich der Vorschrift bereits ein Störfallrisiko besteht, welches sich durch das nunmehr geplante Vorhaben entweder hinsichtlich seiner Eintrittswahrscheinlichkeit oder seiner potentiellen Auswirkungen vergrößern kann.

Für diese Fälle stellt § 3d UVPG klar, dass die Auswirkungen der erfassten Störfälle im Rahmen der UVP-Vorprüfung regelmäßig als erheblich zu betrachten sind. Diese Annahme folgt aus der Definition des Störfalls in § 2 Nummer 8 und 9 der Störfall-Verordnung, wonach Störfälle Ereignisse sind, die zu einer ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder anderer Umweltgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 UVPG führen. Insoweit verengt sich bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Einschätzungsspielraum der zuständigen Behörde. Bei lediglich als unwesentlich einzustufenden Auswirkungen etwaig eintretender Betriebsstörungen liegt dagegen bereits keine „ernste Gefahr“ im Sinne des § 2 Nummer 9 Störfall-Verordnung vor, weshalb

der Eintritt eines Störfalls im Sinne des § 2 Nummer 8 Störfall-Verordnung dann ausscheidet und die Vorschrift keine Anwendung findet.

Durch die Norm werden insbesondere Fälle heranrückender Vorhaben an Betriebe im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Seveso-III-Richtlinie erfasst, wodurch „neuen Entwicklungen" in ihrer Umgebung (vgl. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c der Seveso-III-Richtlinie) Rechnung getragen wird.

Zu Nummer 2 (Anlage 2 Nummer 1.5 bis 1.5.2)

Bereits nach altem Recht war das Kriterium etwaig bestehender Unfallrisiken Bestandteil der Vorprüfung des Einzelfalls. Spiegelbildlich zur Schaffung des § 3d UVPG werden entsprechende Kriterien ergänzt (Nummer 1.5.2).

Die Neufassung der Nummer 1.5 der Anlage II beschränkt sich nicht auf die Berücksichtigung der Risiken von Stör- und Unfällen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, sondern bezieht in Umsetzung von Anhang III Nummer 1 Buchstabe f der UVP-Richtlinie in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2014/52/EU auch für das Vorhaben relevante Risiken von Katastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, als Prüfkriterien mit ein.

Die bisher bestehende Berücksichtigungspflicht von verwendeten Stoffen und Technologien wird aus redaktionellen Gründen in Nummer 1.5.1 verschoben.

Zu Artikel 3 (Änderung des UmwRG)

Artikel 23 Buchstabe b der Seveso-III-Richtlinie fordert für bestimmte Vorhaben, die einer Öffentlichkeitsbeteiligung bedürfen, den Gerichtszugang. Artikel 3 enthält die erforderlichen Änderungen des UmwRG, um alle Fallgruppen (s. o. unter A. II. 1.) des Artikels 23 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1 der Seveso-III-Richtlinie zu erfassen. Die Fälle der Errichtung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage und ihrer Änderung gemäß § 16 BImSchG oder dem neu einzufügenden § 16a BImSchG werden dabei bereits durch § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UmwRG abgedeckt.

Mit dem neuen § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a UmwRG wird die Fallgruppe der bislang immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen erfasst, die nunmehr nach § 23b Absatz 1 BImSchG wegen ihrer störfallrechtlichen Relevanz einer Genehmigung bedürfen. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a UmwRG erfasst auch immissionsschutzrechtlich grundsätzlich im vereinfachten Verfahren zu genehmigende Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind und durch die der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht eingehalten wird (vgl. die Ausführungen zu § 19 Absatz 4 – neu – BImSchG). Der neue § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2b UmwRG erfasst darüber hinaus Vorhaben, die innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu einem Betriebsbereich verwirklicht werden sollen und nach landesrechtlichen Vorschriften einer Zulassung bedürfen. Nicht erfasst werden Vorhaben, für die eine Zulassung nach bundesrechtlichen Vorschriften erforderlich ist; diese sind von dem § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 2a UmwRG bereits erfasst. Der Begriff „Vorhaben" im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2b UmwRG erfasst dabei alle Vorhaben, die unter die Anforderung der Seveso-III-Richtlinie „neue Entwicklungen in der Nachbarschaft" subsumiert werden können und einer landesrechtlichen Zulassung bedürfen. Der Begriff „Entscheidungen" ist insoweit wie in § 2 Absatz 3 UVPG zu verstehen.

Zu Artikel 4 (Bekanntmachungserlaubnis)

Artikel 4 enthält eine Bekanntmachungserlaubnis für das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 GG den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes und einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (NKR-Nr. 3251 und 3253)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Gesetz: Jährlicher Erfüllungsaufwand: *Davon aus Informationspflichten* Verordnung: Jährlicher Erfüllungsaufwand: *Davon aus Informationspflichten* Einmaliger Erfüllungsaufwand:	 rund 9,2 Mio. Euro rund 9,2 Mio. Euro rund 92.000 Euro rund 71.000 Euro rund 10,9 Mio. Euro
Verwaltung Gesetz: Jährlicher Erfüllungsaufwand: Verordnung: Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	 rund 4,9 Mio. Euro rund 1,2 Mio. Euro rund 2,9 Mio. Euro
Erwägungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens, zur Befristung und Evaluierung	Die Überprüfung der Ziele und Wirkungen des Gesetzes und der Verordnung werden bis zum 30. September 2019 evaluiert.
‚One in one out'-Regel	Der Verordnungsentwurf setzt EU-Vorgaben 1:1 um. Daher wird kein Anwendungsfall der ‚One in one out'-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet.
1:1-Umsetzung von EU-Recht (Gold plating)	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit den vorliegenden Regelungen über eine 1:1-Umsetzung hinausgegangen wird.
Der NKR erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben. Der NKR begrüßt, dass im Gesetzesentwurf eine umfassende Alternativendiskussion vorgenommen wurde.	

Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben wird die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/12/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie) umgesetzt.

Die Seveso-III-Richtlinie dient der Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und zielt darauf ab, Folgen solcher Unfälle für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen, insbesondere durch die Anpassung der Liste der gefährlichen Stoffe, die Erweiterung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Zulassungsverfahren und die Verpflichtung von Anlagenbetreibern zur Aufstellung von Konzepten und Berichten.

Die Seveso-III-Richtlinie wird im Wesentlichen durch Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und der 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Störfall-Verordnung) umgesetzt.

Im BImSchG werden im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

- Einführung einer Legaldefinition zum angemessenen Sicherheitsabstand zwischen störfallrelevantem Betrieb/Betriebsteil und sonstiger schutzbedürftiger Bebauung.
- Soweit dieses (auch auf Basis der Rechtsprechung bestehende) Abstandsgebot nicht bereits im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt ist, muss zumindest bei Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes die Zulässigkeit des Vorhabens im Einzelfall geprüft werden:
    - Für die störfallrechtliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen wird eine Genehmigungspflicht eingeführt (§ 16a BImSchG), unabhängig davon, ob damit auch eine wesentliche Änderung einhergeht, die bisher nur eine Genehmigungspflicht nach § 16 BImSchG ausgelöst hat.
    - Für neue genehmigungsbedürftige Anlagen bleibt die Frage des angemessenen Sicherheitsabstandes Bestandteil des Genehmigungsverfahrens, soweit die Frage nicht bereits auf der Ebene der Bauleitplanung geklärt wurde. In Fällen, in denen die Errichtung störfallrelevanter Betriebe/Betriebsbereiche im Grunde einem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 19 Abs. 1 BImSchG unterliegen würde, wird ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Abs. 4 BImSchG ausgeschlossen, wenn der angemessene Sicherheitsabstand unterschritten wird. Der Anlagenbetreiber muss insoweit ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchlaufen mit der Beschränkung, dass nur die betroffene Öffentlichkeit beteiligt wird.
- Soweit die Errichtung oder Änderung eines störfallrelevanten Betriebs/ Betriebsbereichs im Grunde nicht genehmigungsbedürftig wäre, wird gemäß § 23a BImSchG eine Anzeigepflicht eingeführt. Damit soll die Einhaltung eines angemessenen Sicherheitsabstandes behördlich festgestellt werden, sofern sie nicht bekannt ist. Die Öffentlichkeit erhält Zugang zu diesem Ergebnis.
- Sollte der angemessene Sicherheitsabstand für dieses Vorhaben unterschritten werden, ist es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich, dass ein (neu eingeführtes) störfallrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG durchgeführt wird. Hieran ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

- Die Regelungen der §§ 23a und 23b finden keine Anwendung, wenn eine Betriebsplanzulassung nach Bundesberggesetz erforderlich ist. Hierzu soll das BBergG geändert werden, um die Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie umzusetzen. Die Änderung des BBergG ist nicht Bestandteil des Regelungsvorhabens.

Im UVPG wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung für benachbarte Schutzobjekte eingeführt, die an Störfallbetriebe – in den Sicherheitsabstand – heranrücken. Es soll damit festgestellt werden, ob dadurch das Störfallrisiko erhöht oder ein Domino-Effekt verstärkt wird. Hauptsächlich betroffen sein dürfte die öffentliche Hand als Vorhabenträger.

In der Störfall-Verordnung werden im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

- Klarstellung, dass die Gewährleistung des angemessenen Sicherheitsabstandes keine immissionsschutzrechtliche Betreiberpflicht darstellt sowie

Einführung bzw. Erweiterung einer

- Anzeigepflicht des Anlagenbetreibers zu Gegebenheiten in der unmittelbaren Umgebung eines neuen störfallrelevanten Betriebs/Betriebsbereichs zur Feststellung, ob sich Störfalle realisieren oder Domino-Effekte verstärken könnten,
- Pflicht des Anlagenbetreibers eines störfallrelevanten Betriebs/Betriebsbereichs zu Information der Öffentlichkeit und der Nachbarschaft über seine Anlage,
- Pflicht des Anlagenbetreibers eines störfallrelevanten Betriebs/Betriebsbereichs zur Erstellung und Sicherstellung eines Sicherheitsmanagementsystems,
- Pflicht der zuständigen Verwaltung zur Erstellung von Überwachungsplänen und Überwachungsprogrammen der störfallrelevanten Betriebe/Betriebsbereiche.

1. Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar in den Ausführungen zum Gesetz- und Verordnungsentwurf dargestellt.

Danach entsteht für die Wirtschaft ein jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 9,2 Mio. Euro. Davon entfallen auf Bürokratiekosten durch gesetzliche Informationspflichten 9,2 Mio. Euro.

Gesetz

Der jährliche Erfüllungsaufwand ist im Wesentlichen auf die Verpflichtung zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens bei Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes zurückzuführen. Im Fall des vereinfachten Verfahrens gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) führt ein förmliches Genehmigungsverfahren (§ 10 BImSchG) zu einem Mehraufwand durch die Aufbereitung von Unterlagen für die Öffentlichkeitsbeteiligung.

In Deutschland existieren derzeit 3.264 störfallrelevante Betriebe oder Betriebsbereiche. Davon schätzt das Ressort etwa 150 Verfahren pro Jahr, die nunmehr einem förmlichen Zulassungsverfahren unterliegen werden. Hier wird voraussichtlich im Einzelfall ein Mehraufwand von etwa 39.000 Euro entstehen. Dieser resultiert aus einem Personalaufwand von etwa 552 Stunden/69 Arbeitstagen bei einem Stundenlohnsatz von 33,20 Euro (durchschnittliches Niveau) sowie aus Sachkosten durch Gutachten etc. von etwa 20.300 Euro. Insgesamt ergibt sich ein Aufwand von 5,8 Mio. Euro p.a. für diese Vorgabe.

Weiterer wesentlicher Anteil am Erfüllungsaufwand hat auch die Anzeigepflicht nach § 23a BImSchG mit etwa 1,2 Mio. Euro Folgekosten. Dort wird bei geschätzten 450 betroffenen Anlagen im Einzelfall ein Aufwand von 2.800 Euro für die Zusammenstellung der Unterlagen und Informationen anfallen (Vorbereitungsaufwand etwa 11 Arbeitstage bei einem Stundenlohnsatz von 33,20 Euro).

Des Weiteren ergibt sich Mehraufwand auch im Verhältnis von einem nicht genehmigungsbedürftigen Vorhaben zu einem störfallrelevanten Genehmigungsverfahren (§ 23b BImSchG). Bei einem Aufwand im Einzelfall (rund 39.000 Euro, s. o.) werden bei 55 (von o.g. 450) Fällen pro Jahr Folgekosten von 2,1 Mio. Euro erwartet.

Verordnung

Durch die Verpflichtung der Seveso-III-Richtlinie müssen die betroffenen Anlagenbetreiber ihr Sicherheitsmanagement erneut überprüfen und ggf. an die neuen Vorgaben anpassen. Der Aufwand für die 3.264 Unternehmen beträgt im Einzelfall 1.900 Euro (47,30 Euro Stundenlohnsatz und Aufwand von gut 5 Arbeitstagen) und führt insgesamt zu einmaligen Folgekosten von etwa 6,2 Mio. Euro.

Weiterer einmaliger Erfüllungsaufwand ergibt sich vor allem aus den Informationspflichten für die Öffentlichkeit. Für die Bereitstellung von Informationen zum Störfallbetrieb, u.a. den Mengen des gefährlichen Stoffes oder den Verfahren, in denen diese Stoffe eingesetzt werden, werden im Einzelfall 1.000 Euro, bei betroffenen 3.264 Unternehmen insgesamt etwa 3,3 Mio. Euro geschätzt.

Für die Verwaltung ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt etwa 6,1 Mio. Euro.

Gesetz

Spiegelbildlich zu den neuen Vorgaben der Wirtschaft hat auch die Verwaltung einen größeren Prüf- und Überwachungsaufwand. Der größte Kostentreiber dürfte hier in der Durchführung förmlicher Verfahren durch die Verwaltungen der Länder liegen (entweder im Rahmen des § 10 BImSchG oder im Rahmen des § 23b BImSchG).

Im Fall des § 10 BImSchG wird bei 150 Fällen pro Jahr ein Aufwand im Einzelfall von rund 9.400 Euro geschätzt (Aufwand etwa 23 Arbeitstage für Vorbereitung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Auswertung eingegangener Stellungnahmen bei einem Stundenlohnsatz von 35,10 Euro für den gehobenen Dienst der Länder und pauschal 32 % der Personalkosten als Sachkosten, vgl. BMF-Arbeitsplatzpauschale). Insgesamt wird ein Aufwand von 1,4 Mio. Euro jährlich geschätzt.

Im Fall der Durchführung eines störfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 23b BImSchG hängt hier der Aufwand auch vom Vorhandensein einer Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) ab, welches die Frage des Abstandsgebotes berücksichtigt, bzw., ob eine Abwägung dahingehend erfolgt, ob vom angemessenen Sicherheitsabstand abgewichen werden kann. Das Ressort schätzt im Einzelfall durchschnittliche Mehrkosten von etwa 16.500 Euro und in Summe gut 900.000 Euro bei jährlich 55 Fällen (Stundenlohnsatz 35,10 Euro und zeitlicher Aufwand von etwa 40 Arbeitstage sowie Sachkosten).

Ein weiterer großer Kostentreiber ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Dies betrifft den Fall, dass die Verwaltung die UVP durchführt. Hier schätzt das Ressort nach Länderangaben 20 Fälle im Jahr und einen Personal- und Sachkostenaufwand im Einzelfall von rund 100.000 Euro, in Summe fast 2 Mio. Euro. Bei einem Stundenlohnsatz von 35,10 Euro sowie Sachkosten entsteht also ein Einzelaufwand von etwa 242 Arbeitstagen.

Darüber hinaus kann die Verwaltung als Träger der öffentlichen Hand einer schutzbedürftigen Bebauung selbst der UVP-Pflicht unterliegen. Die Pflicht, eine UVP bei heranrückender Bebauung einer schutzbedürftigen Nutzungsart in den Sicherheitsabstand zu einem störfallrelevanten Betrieb/Betriebsbereich vorzunehmen, dürfte insbesondere die Planung von Verkehrsvorhaben wie Bundesautobahnen und Bundesstraßen, also den Bund betreffen. Die Häufigkeit, wie viele Vorhaben des Bundes einer UVP-Pflicht aufgrund der Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie unterliegen, weil sie den Sicherheitsabstand eines Störfallbetriebes beeinträchtigen würden, kann nach Angaben des Ressorts nicht quantifiziert werden, sie dürfte aber sehr gering ausfallen. Hintergrund ist, dass die UVP-Pflicht bei diesen Vorhaben in der Regel bereits aufgrund anderer Kriterien (nach Anlage 2 des UVPG) gegeben sein wird.

Verordnung

Gemäß Störfallverordnung haben die Verwaltungen Überwachungsprogramme je Störfallbetrieb aufzustellen, diese zu überprüfen und zu aktualisieren. Hier werden Mehrkosten von 610 Euro im Einzelfall und 350 Euro für die Aktualisierung und Überprüfung (jeweils Stundenlohnsatz von 35,10 Euro und Sachkosten) geschätzt. Bei 3.264 Fällen fällt daher ein Erfüllungsaufwand von einmalig etwa 2 Mio. Euro und jährlich etwa 1,2 Mio. Euro an.

Alternativendarstellung

Der NKR begrüßt, dass im Gesetzentwurf eine umfassende Alternativendiskussion zur Umsetzung von Art. 15 Seveso-III-Richtlinie (Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren) vorgenommen wurde. Das Ressort stellt nachvollziehbar die verschiedenen Varianten der Umsetzung dar und erläutert die Gründe für die Wahl eines „störfallrechtlichen“ Anzeige- und Genehmigungserfordernisses.

Darstellung von Evaluierungserwägungen

Die Überprüfung der Ziele und Wirkung des Gesetzes und der Verordnung werden bis zum 30. September 2019 gemäß Staatssekretärsbeschluss evaluiert.

Die Evaluation wird auf einem Bericht der Bundesregierung beruhen, den sie auf Grundlage von Informationen der Länder aus dem Vollzug der Regelungen erstellt und auch an die Europäische Kommission übermittelt. Die Kommission erstellt auf Grundlage der Berichte aus den Mitgliedstaaten einen „Bericht über die Umsetzung und die effiziente Funktionsweise der Richtlinie einschließlich von Informationen zu im Hoheitsgebiet der Union eingetretenen schweren Unfälle und deren möglichen Auswirkungen auf die Umsetzung dieser Richtlinie“ und übermittelt in bis zum 30.9.2020 an das Europäische Parlament, gegebenenfalls verbunden mit einem Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt.

Der NKR erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig	Prof. Dr. Versteyl
Vorsitzender	Berichterstatterin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 946. Sitzung am 17. Juni 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 3 Absatz 5a BImSchG)

   In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a sind in § 3 Absatz 5a die Wörter „Infrastrukturen und Tätigkeiten" durch die Wörter „Infrastrukturen oder Tätigkeiten" zu ersetzen.

   Begründung:

   Anpassung an den Wortlaut der Richtlinie.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 3 Absatz 5b Satz 1 BImSchG)

   In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b sind in § 3 Absatz 5b Satz 1 nach den Wörtern „störfallrelevante Errichtung" die Wörter „und der Betrieb" einzufügen.

   Folgeänderungen:

   Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

   a) In Nummer 7 sind in § 19 Absatz 4 Satz 1 nach den Wörtern „störfallrelevante Errichtung" die Wörter „und Betrieb" einzufügen.

   b) Nummer 10 ist wie folgt zu ändern:

      aa) § 23a ist wie folgt zu ändern:

         aaa) In Absatz 1 Satz 1 sind nach den Wörtern „störfallrelevante Errichtung" die Wörter „und der Betrieb" einzufügen.

         bbb) In Absatz 2 Satz 1 sind nach den Wörtern „störfallrelevante Errichtung" die Wörter „und den Betrieb" einzufügen.

      bb) § 23b ist wie folgt zu ändern:

         aaa) In Absatz 1 Satz 1 sind nach den Wörtern „störfallrelevante Errichtung" die Wörter „und der Betrieb" einzufügen.

         bbb) In Absatz 4 Satz 1 sind nach den Wörtern „störfallrelevante Errichtung" die Wörter „und Betrieb" einzufügen.

      cc) In § 23c sind nach den Wörtern „störfallrelevante Errichtung" die Wörter „und den Betrieb" einzufügen.

   Begründung:

   Die vorgeschlagene Legaldefinition in § 3 Absatz 5b BImSchG greift vom Wortlaut her zu kurz. Erfasst werden muss zum einen die (störfallrelevante) Neuanlage (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2012/18/EU) und zum anderen die (störfallrelevante) Änderung einer bestehenden Anlage (Artikel 11 i. V. m. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2012/18/EU) jeweils im Zusammenhang mit einem Betriebsbereich. Die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung einer Anlage ist jedoch nicht begrenzt auf deren Errichtung, sondern umfasst Errichtung und Betrieb (vgl. § 4 Absatz 1 BImSchG). Dies sollte klar zum Ausdruck gebracht werden.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 3 Absatz 5b Satz 1 BImSchG)*

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b sind in § 3 Absatz 5b Satz 1 die Wörter „schwerer Unfälle“ durch die Wörter „von Störfällen“ zu ersetzen.

Begründung:

Für den in der Seveso-III-Richtlinie verwendeten Begriff „schwerer Unfall“ wird im deutschen Immissionsschutzrecht seit jeher der Begriff „Störfall“ verwendet. Es sollten nicht unterschiedliche Begriffe mit gleicher Bedeutung verwendet werden.

4. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 3 Absatz 5c Satz 1 BImSchG)**

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b sind in § 3 Absatz 5c Satz 1 die Wörter „schwere Unfälle“ durch das Wort „Störfälle“ zu ersetzen.

Begründung:

Für den in der Seveso-III-Richtlinie verwendeten Begriff „schwerer Unfall“ wird im deutschen Immissionsschutzrecht seit jeher der Begriff „Störfall“ verwendet. Es sollten nicht unterschiedliche Begriffe mit gleicher Bedeutung verwendet werden.

5. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 3 Absatz 5c BImSchG)

Der Bundesrat unterstützt die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen und Schutzobjekten. Zugleich darf es keinen Zweifel geben, dass bei der Prüfung der Angemessenheit alle Gesichtspunkte einschließlich eines Bestandsschutzes und einer gewissen Entwicklungsmöglichkeit für Betriebsbereiche in gewachsenen Gemengelagen einfließen sollen.

Daher stellt der Bundesrat fest, dass der im vorliegenden Gesetzentwurf in § 3 Absatz 5c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes definierte Sicherheitsabstand, anders als in der Gesetzesbegründung erwähnt, nicht als der angemessene Abstand nach Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie zu verstehen ist. Der angemessene Abstand gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Seveso-III-Richtlinie und § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird ausweislich der Rechtsprechung anhand störfallspezifischer Faktoren und sozioökonomischer Faktoren im Rahmen einer bauplanungsrechtlichen Abwägung bestimmt.

6. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 3 Absatz 5d BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b ist in § 3 Absatz 5d das Wort „Hauptverkehrswege“ durch die Wörter „wichtige Verkehrswege“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Terminologie sollte mit dem § 50 BImSchG abgestimmt sein. Dementsprechend sollte das Wort „Hauptverkehrswege“ durch die Wörter „wichtige Verkehrswege“ ersetzt werden.

7. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 3 Absatz 5d BImSchG)

Der Bundesrat begrüßt, dass bei der Bestimmung der Schutzobjekte in § 3 Absatz 5d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Begriffe aus Artikel 13 der Richtlinie 2012/18/EU in den Gesetzentwurf übernommen werden. Er stellt insofern fest, dass das von den Fachministern der Länder beschlossene Konzept zur Konkretisierung der in der Richtlinie 2012/18/EU genannten Schutzobjekte in der Musterbauordnung mit der vorgesehenen Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vereinbar ist und diese ergänzt.

* vgl. hierzu auch Ziffer 4
** vgl. hierzu auch Ziffer 3

Begründung:

Die Frage, was ein benachbartes Schutzobjekt ist, kann im Störfallrecht und im Baurecht nur einheitlich beantwortet werden, da nicht vermittelbar wäre, wenn die Schutzbedürftigkeit zum Beispiel einer Wohngebietsbegegnungsstätte davon abhängig wäre, ob diese in der Nähe eines Betriebsbereichs geplant werden soll oder ob ein Betriebsbereich in der Nähe einer Begegnungsstätte verändert werden soll. Daher müssen im Störfallrecht und im Baurecht einheitliche Maßstäbe angelegt werden.

Die Länder sind bei ihrem Konzept zur Umsetzung des Artikels 15 der Richtlinie 2012/18/EU davon ausgegangen, dass der in Artikel 13 der Richtlinie 2012/18/EU verwendete Begriff des Wohngebiets nicht als Wohngebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung verstanden werden kann und haben daher entschieden, auch größere Einzelwohnbauvorhaben in der Nähe von Betriebsbereichen einer Öffentlichkeitsbeteiligung zu unterziehen. Die Verwendung der Wörter „überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete“ in § 3 Absatz 5d BImSchG-E verdeutlicht, dass jedenfalls kleinere Wohngebäude keine Schutzobjekte in diesem Sinn sind, da ein einzelnes Gebäude kein Gebiet sein kann.

Auch hinsichtlich des Schutzobjekts „öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete“ in § 3 Absatz 5d BImSchG-E geht der Bundesrat davon aus, dass Einzelgebäude nur erfasst sind, wenn sie für die gleichzeitige Anwesenheit einer vergleichbar großen Zahl von Besuchern bestimmt sind.

8. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b (§ 15 Absatz 2a Satz 1 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b ist in § 15 Absatz 2a Satz 1 vor dem Wort „Anlage“ das Wort „genehmigungsbedürftigen“ einzufügen.

Begründung:

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass § 15 Absatz 2a BImSchG ausschließlich für genehmigungsbedürftige Anlagen heranzuziehen ist.

9. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b (§ 15 Absatz 2a Satz 2 – neu – BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b ist in § 15 Absatz 2a nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Insoweit kann die zuständige Behörde auch ein Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands fordern.“

Begründung:

Nach dem derzeitigen Gesetzentwurf ist nicht eindeutig, ob die Behörde oder der Betreiber den angemessenen Sicherheitsabstand ermitteln muss. Ginge man davon aus, dass diese Ermittlung eine Aufgabe der Behörde ist, müsste diese einen Gutachter beauftragen und in den meisten Fällen ein Vergabeverfahren durchführen. Selbst wenn die Kosten für das Gutachten dem Betreiber auferlegt werden können, wird durch die Vergabe des Gutachtens ein nicht unerheblicher Mehraufwand für die Behörde entstehen. Da der Sicherheitsabstand anhand anlagenspezifischer Faktoren bestimmt wird und bei dessen Ermittlung wertende Elemente keine Rolle spielen, spricht nichts dagegen, dass die Pflicht zur Ermittlung des Sicherheitsabstands den Betreibern auferlegt wird. Die Behörde bleibt allerdings zuständig für die Festlegung des Sicherheitsabstandes und überprüft das vom Betreiber vorgelegte Gutachten auf dessen Richtigkeit.

10. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 16a Satz 1 BImSchG)*

In Artikel 1 Nummer 5 sind in § 16a Satz 1 die Wörter „unterschritten wird“ durch die Wörter „erstmalig unterschritten wird oder der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand weiter unterschritten wird“ zu ersetzen.

* vgl. hierzu auch Ziffern 14, 16

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht als Tatbestandsvoraussetzungen lediglich vor, dass „… durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand …“ unterschritten wird.

Daher würde in Fällen, in denen der angemessene Sicherheitsabstand vor einer störfallrelevanten Änderung bereits unterschritten war, die Anwendung von § 16a nicht ausgelöst.

Der Vorschlag gewährleistet somit eine notwendige Klarstellung.

11. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 16a Satz 2 BImSchG),
Nummer 7 (§ 19 Absatz 4 Satz 5 BImSchG),
Nummer 10 (§ 23b Absatz 1 Satz 2 BImSchG)

Der Bundesrat stellt fest, dass die in den §§ 16a, 19 Absatz 4 und 23b Absatz 1 BImSchG vorgesehene Möglichkeit zur Abschichtung auf vorgelagerte Planverfahren sowohl die Planung von Betriebsbereichen als auch die Planung von benachbarten Schutzobjekten umfasst, wenn in diesen Planverfahren dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Begründung:

Der angemessene Sicherheitsabstand ergibt sich als Abstand zwischen Betriebsbereich und benachbartem Schutzobjekt. Durch vorgelagerte Planverfahren – für Betriebsbereiche oder benachbarte Schutzobjekte – kann dieser Abstand festgelegt werden. Die Rechtsprechung des EuGH fordert, dass eine Berücksichtigung angemessener Abstände auf planerischer Ebene oder auf Ebene der Vorhabenzulassung stattfinden müsse. Der Verzicht auf die Berücksichtigung des angemessenen Abstands im Zulassungsverfahren wird dadurch möglich, dass man sich mit den ansonsten auf Ebene der Zulassung zu klärenden Fragen bereits im Planverfahren beschäftigt hat. Das Planverfahren muss dann nah an der konkreten Vorhabenzulassung liegen und verbindliche Vorgaben machen. Dies ist im Bebauungsplanverfahren dann der Fall, wenn dem Abstandsgebot bereits im Bebauungsplan Rechnung getragen wurde. Aus den entsprechenden Festsetzungen und aus der Begründung ergibt sich die Berücksichtigung des Abstands.

Da dem Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan keine Verbindlichkeit in Bezug auf die Vorhabenzulassung zukommt und auf dieser Planungsebene die konkreten Vorhaben regelmäßig nicht bekannt sind, kann insofern auf den Flächennutzungsplan nicht Bezug genommen werden.

12. Zu Artikel 1 Nummer 5, 6, 7 und 10 (§ 16a, § 17 Absatz 4, § 19 Absatz 4, § 23a und § 23b BImSchG)*

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine klarstellende Regelung zum Bestandsschutz aufzunehmen.

Begründung:

In § 16a, § 17 Absatz 4, § 19 Absatz 4 sowie § 23a und § 23b BImSchG ist unter anderem geregelt, dass eine Genehmigung erforderlich ist, wenn durch die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten unterschritten wird.

Um klarzustellen, dass der Bestandsschutz hier Anwendung findet, sollte eine Regelung bestimmen, dass Genehmigungen nur erforderlich sind, wenn der angemessene Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten durch das Vorhaben erstmals unterschritten wird oder der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand sich weiter verringert.

Mit einer solchen klarstellenden Regelung wäre gewährleistet, dass in den Fällen von geplanten Anlagenänderungen in vorhandenen Betriebsbereichen, in denen der angemessene Abstand bereits heute unterschritten ist, alleine hierdurch keine Genehmigungen erforderlich sind, soweit sich keine gegenüber dem Bestand nachteilige Auswirkung auf den Sicherheitsabstand ergibt. Damit besteht nicht das Risiko, dass bisher gebundene Genehmigungen oder bisher nicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbe-

* Sachzusammenhang mit Ziffern 10, 14, 16

dürftige Vorhaben, die zu keiner Änderung des angemessenen Abstandes des Betriebsbereiches führen, versagt werden.

Bereits heute ist an einer erheblichen Anzahl von Standorten – meist historisch bedingt – der angemessene Abstand zu den Schutzobjekten (z. B. Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden, Hauptverkehrswege) sehr gering oder bereits unterschritten. Um sicherzustellen, dass an solchen bestehenden Industriestandorten in Gemengelagen mit Schutzobjekten auch weiterhin industrielle Entwicklungen möglich bleiben, ist das Gesetz um eine klarstellende Regelung zu ergänzen.

13. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a – neu – (§ 17 Absatz 1b – neu – BImSchG)

In Artikel 1 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

‚6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Absatz 1a gilt für den Erlass einer nachträglichen Anordnung entsprechend, bei der von der Behörde auf der Grundlage einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 1b weniger strenge Emissionsbegrenzungen festgelegt werden sollen."

b) Dem Absatz 4 ... wie Vorlage ...‘

Begründung:

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist bisher nicht geregelt, wenn eine geltende Verwaltungsvorschrift in Anwendung von § 48 Absatz 1b weniger strenge Emissionsbegrenzungen vorsieht, als in den BVT-Schlussfolgerungen genannt sind. Die Entscheidung der Behörde beruht dann auf dem Vorsorgegrundsatz nach § 17 Absatz 1 Satz 1 und wird daher nicht von § 17 Absatz 1a erfasst. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und Einwendungsbefugnis nach § 17 Absatz 2b Satz 3 sind durch den Verweis auf Absatz 2a nur vorgesehen, wenn eine Verwaltungsvorschrift nach § 12 Absatz 1a keine Anforderungen vorsieht. Eine Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 1b sieht jedoch entsprechende Anforderungen vor.

Aus Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2010/75/EU folgt, dass auch nach der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung über eine Verwaltungsvorschrift (sogenannte „binding rule") eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden muss, wenn die Behörde im Anwendungsbereich einer geltenden Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 1b weniger strenge Emissionsbegrenzungen festlegen will. Diese Regelungslücke muss geschlossen werden.

14. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 17 Absatz 4 Satz 2 BImSchG)*

In Artikel 1 Nummer 6 ist in § 17 Absatz 4 Satz 2 das Wort „unterschritten" durch die Wörter „erstmalig unterschritten oder wird der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand weiter unterschritten" zu ersetzen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht als Tatbestandsvoraussetzungen lediglich vor, dass „… durch diese Änderung der angemessene Sicherheitsabstand …" unterschritten wird.

Daher würde in Fällen, in denen der angemessene Sicherheitsabstand vor einer störfallrelevanten Änderung bereits unterschritten war, die Anwendung von § 17 Absatz 4 nicht ausgelöst.

Der Vorschlag gewährleistet somit eine notwendige Klarstellung.

15. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 17 Absatz 4 Satz 2 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 6 sind in § 17 Absatz 4 Satz 2 die Wörter „, wenn in der Anordnung nicht abschließend bestimmt ist, in welcher Weise sie zu erfüllen ist" zu streichen.

* vgl. hierzu auch Ziffern 10, 16

Begründung:

Der vorgeschlagene letzte Halbsatz in § 17 Absatz 4 Satz 2 BImSchG ist missverständlich. Wenn durch die störfallrechtliche Änderung der angemessene Sicherheitsabstand unterschritten wird, ist nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b i. V. m. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b ein (störfallrechtliches) Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die Möglichkeit, durch eine abschließend bestimmte Anordnung nach § 17 Absatz 1 BImSchG ein solches Genehmigungsverfahren zu „ersetzen", besteht europarechtlich nicht. Ein solches Genehmigungsverfahren ist nur im Falle des § 23b Absatz 1 Satz 2 BImSchG entbehrlich.

16. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 19 Absatz 4 Satz 1 BImSchG)*

In Artikel 1 Nummer 7 ist § 19 Absatz 4 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Genehmigung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereich ist, kann nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden, wenn durch deren störfallrelevante Errichtung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten unterschritten wird oder durch deren störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird oder der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand weiter unterschritten wird."

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht als Tatbestandsvoraussetzungen lediglich vor, dass „… durch diese Änderung der angemessene Sicherheitsabstand …" unterschritten wird.

Daher würde in Fällen, in denen der angemessene Sicherheitsabstand vor einer störfallrelevanten Änderung bereits unterschritten war, die Anwendung von § 19 Absatz 4 nicht ausgelöst.

Der Vorschlag ergibt sich auch aus Artikel 11 der Seveso-III-Richtlinie, wonach „… erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle …" zur Einstufung als (störfallrelevante) Änderung führt und i. V. m. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b der Seveso-III-Richtlinie die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig einzubinden ist.

Der Vorschlag gewährleistet somit eine notwendige Klarstellung.

17. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 23a Absatz 1 Satz 3 – neu – BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 10 ist in § 23a Absatz 1 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Insoweit kann die zuständige Behörde auch ein Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands fordern."

Begründung:

Nach dem derzeitigen Gesetzentwurf ist nicht eindeutig, ob die Behörde oder der Betreiber den angemessenen Sicherheitsabstand ermitteln muss. Ginge man davon aus, dass diese Ermittlung eine Aufgabe der Behörde ist, müsste diese einen Gutachter beauftragen und in den meisten Fällen ein Vergabeverfahren durchführen. Selbst wenn die Kosten für das Gutachten dem Betreiber auferlegt werden können, wird durch die Vergabe des Gutachtens ein nicht unerheblicher Mehraufwand für die Behörde entstehen. Da der Sicherheitsabstand anhand anlagenspezifischer Faktoren bestimmt wird und bei dessen Ermittlung wertende Elemente keine Rolle spielen, spricht nichts dagegen, dass die Pflicht zur Ermittlung des Sicherheitsabstands den Betreibern auferlegt wird. Die Behörde bleibt allerdings zuständig für die Festlegung des Sicherheitsabstandes und überprüft das vom Betreiber vorgelegte Gutachten auf dessen Richtigkeit.

* vgl. hierzu auch Ziffern 10, 14

18. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 23a Absatz 2 Satz 4 – neu – BImSchG)

    In Artikel 1 Nummer 10 ist dem § 23a Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

    „Der Träger des Vorhabens darf die Errichtung und Betrieb oder die Änderung vornehmen, sobald die zuständige Behörde ihm mitteilt, dass sein Vorhaben keiner Genehmigung bedarf."

    Begründung:

    Die vorgeschlagene Ergänzung in § 23a Absatz 2 BImSchG dient der Klarstellung und Rechtssicherheit und ist an § 15 Absatz 2 BImSchG angelehnt. Der Vorhabenträger darf mit dessen Realisierung erst beginnen, wenn die zuständige Behörde ihm gegenüber durch Verwaltungsakt festgestellt hat, dass für sein Vorhaben keine Genehmigung nach § 23b BImSchG erforderlich ist. Ansonsten bleibt ihm die Option nach § 23a Absatz 3 BImSchG, trotz Einhaltung des angemessenen Sicherheitsabstands für sein Vorhaben freiwillig eine Genehmigung zu beantragen.

19. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 23a und § 23b BImSchG),
    Nummer 11 (§ 25 Absatz 1a BImSchG),
    Nummer 12 (§ 25a BImSchG)

    Der Bundesrat stellt fest, dass in den §§ 23a, 23b, 25 Absatz 1a und § 25a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes keine einheitliche Terminologie in Bezug auf die angesprochene Behörde, die für die Entgegennahme von Anzeigen oder für die Durchführung von Öffentlichkeitsbeteiligungs- oder störfallrelevanten Genehmigungsverfahren zuständig ist, verwendet wird. Der Bundesrat geht davon aus, dass sowohl dann, wenn von „zuständiger Behörde", als auch wenn von „Genehmigungsbehörde" die Rede ist, stets die für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zuständige Behörde gemeint ist und nicht etwa die Behörde, die für die Durchführung eines anderen Genehmigungsverfahrens, beispielsweise nach Bauordnungsrecht, zuständig ist.

20. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 23b Absatz 1 Satz 1 BImSchG)

    In Artikel 1 Nummer 10 sind in § 23b Absatz 1 Satz 1 nach den Wörtern „genehmigungsbedürftigen Anlage" die Wörter „, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist," einzufügen.

    Begründung:

    Klarstellung des Gewollten. Die vorgesehene Genehmigungspflicht kann sich nur auf Bereiche von Betrieben beziehen, die in den Anwendungsbereich der Seveso-III-Richtlinie fallen. Diese sind durch § 3 Absatz 5a als Betriebsbereich definiert.

21. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 23b Absatz 1 Satz 5 BImSchG)

    In Artikel 1 Nummer 10 sind in § 23b Absatz 1 Satz 5 nach dem Wort „Vorschriften" die Wörter „und Belange des Arbeitsschutzes" einzufügen.

    Begründung:

    Hierdurch erfolgt eine Anlehnung an den Sprachgebrauch des § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG, der Arbeitsschutz soll dadurch hervorgehoben und gestärkt werden.

22. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 23b Absatz 4 Satz 3, 4, 5 BImSchG)

    In Artikel 1 Nummer 10 ist § 23b Absatz 4 wie folgt zu ändern:

    a) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
    b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
    c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

Begründung:

Die bisherigen Sätze 4 und 5 des Absatzes 4 stehen im Zusammenhang mit der Entscheidungsfrist des Satzes 2 und sollten deshalb im Gesetzestext direkt hinter diesem stehen. Der Verweis auf § 10 Absatz 7 Satz 1 im bisherigen Satz 3 weist hingegen keinen Zusammenhang mit der Entscheidungsfrist auf und sollte daher ans Ende des Absatzes rücken.

23. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 25a Satz 2 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 12 sind in § 25a Satz 2 die Wörter „oder die Nachbarschaft“ durch die Wörter „, die Nachbarschaft oder die Umwelt“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Regelungsgegenstand der Seveso-III-Richtlinie umfasst gemäß Artikel 1 auch die Umwelt.

Nach Artikel 5 Absatz 1 der Seveso-III-Richtlinie sollen Betreiber zum Schutz der Umwelt verpflichtet werden.

24. Zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe b (§ 31 Absatz 2a Satz 1 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe b sind in § 31 Absatz 2a Satz 1 die Wörter „Anlagen eines Betriebsbereichs“ durch die Wörter „Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind,“ zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Gesetzestext (z. B. § 3 Absatz 5b BImSchG-E).

25. Zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a (§ 48 Absatz 1 Nummer 6 BImSchG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Technische Anleitung Abstand, die bundeseinheitliche Vorgaben zur Bewertung und Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands für die zuständigen Behörden beinhalten soll, schnellstmöglich zu erlassen.

Begründung:

Derzeit findet im Verwaltungsvollzug der Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS-18) der Kommission für Anlagensicherheit Anwendung. Dieser Leitfaden wurde jedoch ursprünglich für die Abstandsermittlungen im Rahmen der Bauleitplanung und nicht bei Einzelfallzulassungen erarbeitet.

Um einen bundesweit einheitlichen und rechtssicheren Verwaltungsvollzug auch für die Einzelfallzulassungen zu gewährleisten, ist daher der schnelle Erlass der Technischen Anleitung Abstand erforderlich.

26. Zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe c (§ 61 Absatz 2 Satz 1 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe c sind in § 61 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „nach dessen Vorgaben“ zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat legt bei der EU-rechtlich geforderten Berichterstattung Wert auf eine konstruktive und kooperative Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern. Daher sollte die Übermittlung der Daten auch künftig in gegenseitiger, frühzeitiger Absprache erfolgen.

27. Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b (§ 62 Absatz 2 Nummer 1b BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b sind in § 62 Absatz 2 Nummer 1b die Wörter „, nicht vollständig" zu streichen.

Begründung:

Hier besteht ein Regelungswiderspruch. Die Vervollständigung der notwendigen Unterlagen für das Anzeigeverfahren erfolgt gemäß § 23a Absatz 1 Satz 4 im Dialog mit der zuständigen Behörde. Die vorgeschlagene Erweiterung der Ordnungswidrigkeitentatbestände auf unvollständige Anzeigen sollte daher gestrichen werden.

28. Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die vorgeschlagene Änderung des UVPG führt zu einer Ausweitung der UVP-Pflicht auf benachbarte Schutzobjekte, die einer Vorprüfung des Einzelfalls unterliegen.

Die Auffassung, dass das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren nach § 9 UVPG den Anforderungen des Artikels 15 der Seveso-III-Richtlinie entspricht (siehe Seite 11 der Vorlage), ohne darüber hinauszugehen, teilt der Bundesrat nicht. Durch den Verweis des § 9 UVPG auf § 73 VwVfG ergäbe sich hieraus zum Beispiel, dass ein Erörterungstermin durchgeführt werden müsste. Einen solchen fordert die Seveso-III-Richtlinie jedoch nicht. In den Fällen, in denen eine Vorprüfung erfolgt, dürfte sich zudem der Entscheidungsspielraum erheblich verringern, um unter Berücksichtigung von Katastrophen, Klimawandel etc., ausschließen zu können, dass sich die Folgen eines etwaigen Störfalls zumindest verschlimmern könnten. In der Praxis dürfte die vorgeschlagene Regelung daher dazu führen, dass für faktisch jedes Vorhaben innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, auch wenn ansonsten keine Umweltbelange berührt werden.

Mit Artikel 15 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) wird zwar eine Öffentlichkeitsbeteiligung für Entwicklungen in der Nachbarschaft von Störfallbetrieben gefordert, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist jedoch weder direkt, noch indirekt – z. B. durch Verweis auf die UVP-Richtlinie – vorgesehen. Dies scheint der Richtliniengeber auch nicht beabsichtigt zu haben, da ansonsten eine Bezugnahme auf die Richtlinie nahegelegen hätte, wie bei der Regelung zur Öffentlichkeitsbeteiligung für umweltbezogene Pläne und Programme auch geschehen (Artikel 15 Absatz 6 mit direkter Bezugnahme auf die Richtlinie 2003/35/EG und die Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie)). Vielmehr obliegt es gemäß Artikel 15 Absatz 7 den Mitgliedstaaten, die Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und zur Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit selbst festzulegen.

Der Bundesrat bittet daher, das Verfahren zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit im weiteren Gesetzgebungsverfahren ohne zusätzliche Verschärfungen umzusetzen, um bürokratischen Mehraufwand sowie zeit- und kostenintensivere Verfahren so weit wie möglich zu vermeiden.

29. Zu Artikel 3 (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2b UmwRG)

In Artikel 3 ist § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2b wie folgt zu fassen:

„2b. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die als benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Absatz 5d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gelten und die innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu einem Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwirklicht werden sollen und einer Zulassung nach landesrechtlichen Vorschriften bedürfen;"

Begründung:

Die Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU gebietet lediglich, dass für die Verfahren, die in den Schutzbereich der Richtlinie fallen, auch ein Gerichtszugang gewährt wird. Würde tatsächlich jedes bauliche Vorhaben, wie es der Gesetzentwurf vorsieht, dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz unterworfen, würde auch jeder Dachgeschossausbau in einem bereits bestehenden Wohngebäude ein Verbandsklagerecht auslösen. Dieser

Maßstab entspricht nicht dem Maßstab, den das Bundes-Immissionsschutzgesetz bei der Definition der benachbarten Schutzobjekte anlegt, aber auch nicht dem Maßstab, der derzeit beim Vollzug des Bauordnungsrechts angelegt wird. Es ist daher sachgerecht, auch hier auf die Definition des benachbarten Schutzobjektes des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zurückzugreifen.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 3 Absatz 5a BImSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 3 Absatz 5b Satz 1 BImSchG, Folgeänderungen § 19 Absatz 4 Satz 1 BImSchG, § 23a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 BImSchG, § 23b Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 BImSchG, § 23 BImSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b mit der Maßgabe zu, dass § 3 Absatz 5b Satz 1 aus redaktionellen Gründen wie folgt gefasst wird:

„Eine störfallrelevante Errichtung und ein Betrieb oder eine störfallrelevante Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereichs ist eine Errichtung und ein Betrieb einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, oder eine Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereichs einschließlich der Änderung eines Lagers, eines Verfahrens oder der Art oder physikalischen Form oder der Mengen der gefährlichen Stoffe im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU, aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können.“

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass diese Änderung lediglich der Klarstellung dient und nicht zu einer Ausweitung der Anzeige- und Genehmigungspflichten führt. Insbesondere löst die Unterschreitung des Abstands durch den Betrieb allein keine Genehmigungspflicht aus.

Die Bundesregierung stimmt den Folgeänderungen mit der Maßgabe zu, dass in Art. 1 Nummer 10 mit der Maßgabe zu, dass § 23c aus redaktionellen Gründen wie folgt gefasst wird:

„§ 23c

Betriebsplanzulassung nach Bundesberggesetz

§ 23a und § 23b gelten nicht für die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, wenn für die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung eine Betriebsplanzulassung nach Bundesberggesetz erforderlich ist.“

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 3 Absatz 5b Satz 1 BImSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

§ 3 Abs. 5 a bis c neu BImSchG sollte eine einheitliche, am Europarecht ausgerichtete Begriffsbestimmung zugrunde liegen. Jede der vorstehend genannten Regelungen verweist explizit auf die Richtlinie 2012/18/EU. Diese verwendet den Begriff des schweren Unfalls (vgl. insbesondere Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie). Die Vorgaben des § 3 Abs. 5 a bis c BImSchG sollten folglich diese Begrifflichkeit widerspiegeln. Zudem wurde schon bei der Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie der Begriff des „schweren Unfalls“ in das Immissionsschutzrecht aufgenommen, vgl. etwa § 3 Abs. 5a und § 20 Abs. 1a BImSchG.

4. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 3 Absatz 5c Satz 1 BImSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Es wird auf die Begründung zu Nr. 3 verwiesen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 3 Absatz 5c BImSchG)

Die Bundesregierung teilt die Kernaussage des Bundesrates, wonach bei der Genehmigung einer störfallrelevanten Errichtung oder störfallrelevanten Änderung im Sinne von § 3 Absatz 5b BImSchG alle Gesichtspunkte einschließlich eines Bestandsschutzes und einer gewissen Entwicklungsmöglichkeit für Betriebsbereiche in gewachsenen Gemengelagen einfließen müssen. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, das im Urteil vom 20.12.2012, 4 C 11.11, Rn. 22, klarstellt, dass nach Art. 13 Abs. 2 Seveso III-Richtlinie bzw. der entsprechenden Vorgängerregelung in Art. 12 Abs. 1 der Seveso II-Richtlinie der "störfalltechnisch" ermittelte angemessene Abstand unterschritten werden kann, wenn im Einzelfall hinreichend gewichtige Belange (z. B. sozio-ökonomische Faktoren) für die Zulassung des Vorhabens streiten.

6. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 3 Absatz 5d BImSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass es sich hierbei um eine rein redaktionelle Änderung handelt und beide Begriffe inhaltlich deckungsgleich sind.

7. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 3 Absatz 5d BImSchG)

Die Definition des Schutzobjektes gemäß § 3 Absatz 5d BImSchG anhand der Vorgaben der Seveso III-Richtlinie, die vom Bundesrat begrüßt wird, entspricht einer „Eins-zu- Eins“-Umsetzung des Europarechts.

Eine Einschätzung zur Musterbauordnung der Länder ist nicht möglich; diese liegt der Bundesregierung bislang auch nur in einer Entwurfsfassung vor.

8. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b (§ 15 Absatz 2a Satz 1 BImSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

9. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b (§ 15 Absatz 2a Satz 2 – neu – BImSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b mit der Maßgabe zu, dass § 15 Absatz 2a Satz 2 BImSchG wie folgt gefasst wird:

„Soweit es zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands erforderlich ist, kann die zuständige Behörde ein Gutachten zu den Auswirkungen verlangen, die bei schweren Unfällen durch die Anlage hervorgerufen werden können.“

Die Formulierung dient der Klarstellung.

10. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 16a Satz 1 BImSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, dass nach den Wörtern „erstmalig unterschritten wird“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt wird und nach den Wörtern „weiter unterschritten wird“ die Wörter „oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird“ ergänzt werden.

Die Ergänzung stellt sicher, dass alle europarechtlich relevanten Fallkonstellationen abgebildet werden.

11. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 16a Satz 2 BImSchG), Nummer 7 (§ 19 Absatz 4 Satz 5 BImSchG), Nummer 10 (§ 23b Absatz 1 Satz 2 BImSchG)

Die Bundesregierung weist angesichts der Feststellung des Bundesrates darauf hin, dass die Abarbeitung des Abstandsgebotes nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs in erster Linie auf der planerischen Ebene zu erfolgen hat (EuGH, Urteil vom 15. September 2011, Rs. C-53/10, Rn. 19, 26 f.). Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass dem Abstandsgebot dort am besten Rechnung getragen werden kann. Das auf der Ebene der Planung zur Anwendung kommende Abwägungsgebot gebietet und ermöglicht es, die verschiedenen, durch die Planung berührten Belange festzustellen sowie gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

12. Zu Artikel 1 Nummer 5, 6, 7 und 10 (§ 16a, § 17 Absatz 4, § 19 Absatz 4, § 23a und § 23b BImSchG)

Die Bundesregierung stimmt den Anträgen unter den Ziffern 10, 14 und 16 mit den dort erwähnten Maßgaben zu. Die neu zu schaffenden störfallrechtlichen Verfahrensanforderungen gemäß der §§ 16a, 17 Absatz 4, 19 Absatz 4 sowie 23a und 23b BImSchG kommen nicht schon wegen einer bereits bestehenden Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes zur Anwendung. Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung kommen nur für geplante störfallrelevante Errichtungen oder Änderungen von Anlagen in Betracht. Dies gilt nach den Klarstellungen zu den Nummern 10, 14, 16 zudem nur dann, wenn durch die störfallrelevante Errichtung oder Änderung der angemessene Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten wird, oder der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Änderungen, durch die ein schon unterschrittener Sicherheitsabstand nicht weiter unterschritten wird und die keine erhebliche Gefahrerhöhung für Schutzobjekte auslösen, fallen nicht unter die vorstehend genannten Verfahrensvorschriften. Gleiches gilt für Änderungen, welche die Gefahr eines schweren Unfalls sogar verringern.

13. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a – neu – (§ 17 Absatz 1b – neu – BImSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, dass nach den Wörtern „auf der Grundlage“ die Wörter „einer Verordnung nach § 7 Absatz 1b oder“ eingefügt werden.

Das Europarecht verlangt die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung vor der Gewährung von Ausnahmen von der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach den europarechtlichen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2010/75/EU). Will die Vollzugsbehörden durch eine nachträgliche Anordnung eine Ausnahme von Grenzwerten erteilen, ist zum Entwurf dieser Anordnung einer Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die vorgeschlagene Ergänzung stellt diese bereits bestehende Rechtslage explizit klar. Da weniger strenge Emissionsbegrenzungen allerdings nicht nur auf Grundlage einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 1 b) BImSchG, sondern auch auf Basis einer Rechtsverordnung gemäß § 7 Absatz 1 b) BImSchG erlassen werden können, ist der Regelungsvorschlag im vorstehend genannten Sinne zu ergänzen.

14. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 17 Absatz 4 Satz 2 BImSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, dass nach den Wörtern „erstmalig unterschritten“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt wird und nach den Wörtern „weiter unterschritten“ die Wörter „oder wird eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst“ ergänzt werden.

Die Ergänzung stellt sicher, dass alle europarechtlich relevanten Fallkonstellationen abgebildet werden.

15. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 17 Absatz 4 Satz 2 BImSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Streichung des Zusatzes hätte zur Folge, dass die Genehmigungsbehörde den Inhalt ihrer eigenen Anordnung genehmigen müsste. Dies erscheint nicht nachvollziehbar.

16. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 19 Absatz 4 Satz 1 BImSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, dass nach den Wörtern „erstmalig unterschritten wird“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt wird und nach den Wörtern „weiter unterschritten wird“ die Wörter „oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird“ ergänzt werden.

Darüber hinaus ergeben sich aus den Änderungen zu den Nrn. 10, 14 und zu dieser Nummer die nachfolgend aufgeführten Folgeänderungen:

In § 23a Absatz 2 Satz 1 BImSchG werden die Wörter „unterschritten wird“ durch die Wörter „erstmalig unterschritten wird, weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird“ ersetzt.

In § 23b Absatz 1 Satz 1 BImSchG werden die Wörter „unterschritten wird“ durch die Wörter „erstmalig unterschritten wird, weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird“ ersetzt.

Die Ergänzungen stellen sicher, dass alle europarechtlich relevanten Fallkonstellationen abgebildet werden.

17. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 23a Absatz 1 Satz 3 – neu – BImSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu Artikel 1 Nummer 10 mit der Maßgabe zu, dass § 23a Absatz 1 Satz 3 BImSchG wie folgt gefasst wird:

„Soweit es zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands erforderlich ist, kann die zuständige Behörde ein Gutachten zu den Auswirkungen verlangen, die bei schweren Unfällen durch die Anlage hervorgerufen werden können.“

Die Formulierung dient der Klarstellung.

18. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 23a Absatz 2 Satz 4 – neu – BImSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Er dient der Klarstellung des Gewollten.

19. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 23a und § 23b BImSchG), Nummer 11 (§ 25 Absatz 1a BImSchG), Nummer 12 (§ 25a BImSchG)

Das bestehende Bundesrecht verwendet bereits heute die Begriffe der „zuständigen Behörde“ und der „Genehmigungsbehörde“. Der Gesetzentwurf bedient sich der Begrifflichkeiten, wie sie im betreffenden Regelungskontext derzeit Verwendung finden. Sofern sich aus dem Normzusammenhang nichts Gegenteiliges ergibt, sind beide Begriffe inhaltsgleich zu verstehen. Welche Behörde im Einzelfall sachlich, örtlich und instanziell zuständig ist, bestimmt sich wie bisher nach dem einschlägigen Landesrecht.

20. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 23b Absatz 1 Satz 1 BImSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

21. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 23b Absatz 1 Satz 5 BImSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

22. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 23b Absatz 4 Satz 3, 4, 5 BImSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

23. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 25a Satz 2 BImSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag aus rechtssystematischen Gründen nicht zu.

Mit der jetzigen Regelung greift der Gesetzentwurf die schon bestehende Regelung des § 20 Abs. 2 S. 2 BImSchG auf. Danach soll die Beseitigung angeordnet werden, „wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann.“ Dabei umfasst der Begriff der Allgemeinheit die Summe aller Belange, die ein geordnetes menschliches Zusammenleben ermöglichen. Geschütztes Rechtsgut ist dabei neben dem Leben, der Gesundheit, der Sittlichkeit, dem Eigentum, dem Vermögen, dem Staatsschutz und dem Vermögen der öffentlichen Hand auch die Umwelt.

24. Zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe b (§ 31 Absatz 2a Satz 1 BImSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

25. Zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a (§ 48 Absatz 1 Nummer 6 BImSchG)

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Technische Anleitung Abstand schnellstmöglich zu erlassen. Das federführende BMUB führt derzeit erste Gespräche mit den für den Vollzug zuständigen Ländern. In den Prozess sollen alle betroffenen Bereiche – Umwelt, Bauen und Wirtschaft – einbezogen werden. Nicht zuletzt wird auch die Mitwirkung der beteiligten Kreise nach § 51 BImSchG ein wichtiger Faktor für das Gelingen des Prozesses sein.

26. Zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe c (§ 61 Absatz 2 Satz 1 BImSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Formulierung des Gesetzentwurfs zu § 61 Absatz 2 Satz 1 BImSchG entspricht in ihrer Wortwahl dem jetzigen § 61 Satz 1 BImSchG. Es ist kein Grund ersichtlich, warum zwischen beiden Fällen der Berichterstattung differenziert werden sollte. Eine kohärente Berichterstattung lässt sich nur gewährleisten, wenn diese anhand von einheitlichen Vorgaben erfolgt. Die vom Bundesrat hervorgehobene konstruktive und kooperative Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern bei der Erfüllung der Berichtspflichten wird durch den Gesetzentwurf nicht ausgeschlossen. Sie bleibt ein Ziel der Bundesregierung.

27. Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b (§ 62 Absatz 2 Nummer 1b BImSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Vorschlag zu § 62 Absatz 2 Nummer 1b BImSchG ist an das geltende Recht angelehnt. Auch für schon heute bestehende Anzeigeverfahren sieht das geltende BImSchG sowohl ein kooperatives Hinwirken auf vollständige Antragsunterlagen zwischen Betreiber und Behörde als auch die Möglichkeit der Festsetzung einer Ordnungswidrigkeit vor. So schreibt § 15 Abs. 1 S. 4 BImSchG für die Anzeige einer Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen vor, dass die Behörde dem Vorhabenträger nach Eingang der Unterlagen unverzüglich mitteilt, welche zusätzlichen Unterlagen ggf. benötigt werden. Gleichzeitig formuliert § 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG einen Ordnungswidrigkeitentatbestand für die nicht vollständige Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG.

Der Erlass einer Ordnungswidrigkeit liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, wobei sie an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden ist. Es steht außer Frage, dass eine Lösung etwaiger Probleme zunächst im Dialog erfolgt, bevor die Festsetzung einer Ordnungswidrigkeit überhaupt in Erwägung gezogen wird. Entsprechendes gilt auch für das Verhältnis zwischen dem neu zu schaffenden § 23a Absatz 1 Satz 4 BImSchG und dem Ordnungswidrigkeitentatbestand gemäß § 62 Abs. 2 Nummer 1b BImSchG.

28. Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs führt für „Entwicklungen in der Nachbarschaft“ gemäß Art. 15 Abs. 2 Buchstabe c) i. V. m. Art. 13 Abs. 2 der Seveso III-Richtlinie die europarechtlich gebotene Öffentlichkeitsbeteiligung über die Anordnung einer UVP-Pflichtigkeit herbei. Eine solche Vorgehensweise vermeidet die Anpassung einer Vielzahl von Infrastrukturgesetzen des Bundes an die Vorgaben der Seveso III-Richtlinie. Damit ist keine Ausweitung der Vorprüfungspflicht für Vorhaben in Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG verbunden.

29. Zu Artikel 3 (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2b UmwRG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, dass nach den Wörtern „Zulässigkeit von Vorhaben“ die Wörter „, die als benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Absatz 5d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gelten“ durch die Wörter „, die benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Absatz 5d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes darstellen“ ersetzt werden.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333